PA alle HH

STADT LÜTZEN Amtsblatt

Freitag, den 16. Januar 2026
Jahrgang 16 I Nr. 1

Aus dem Inhalt

Ver- und Entsorgung 2

Amtliche Bekanntmachungen 3

Mitteilungen der Stadtverwaltung 24

Veranstaltungskalender 24

Aus den Ortschaften 25

Geburtstagsgrüße und Jubiläen 31

Kirchliche Nachrichten 31

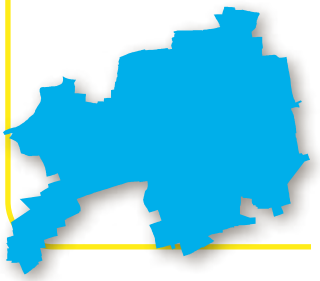

Stadtverwaltung

Kontakt

Stadt Lützen
Markt 1, 06686 Lützen
034444 3150
034444 31588 (Fax)
rathaus@stadt-luetzen.de
www.stadt-luetzen.de

Alle weiteren Telefonnummern und Zuständigkeiten finden Sie auf unserer Website unter:
www.stadt-luetzen.de/de/organigramm.html.

Öffnungszeiten

Montag	9:00-12:00 Uhr
Dienstag	9:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00-12:00 und 13:00-15:30 Uhr
Freitag	9:00-11:00 Uhr

Für das Standes- und Einwohnermeldeamt ist zwingend eine Terminvereinbarung notwendig.
Unsere Online Terminvergabe finden Sie unter
www.stadt-luetzen.de/de/onlinetermin.html.

Ver- und Entsorgung

Strom

enviaM
Mitteldeutsche Energie AG
Chemnitztalstraße 13
09095 Chemnitz
service@enviam.de
www.enviam.de
0800 2305070 (24 h Störungshotline)
0800 2040506 (Privatkunden – Mo.- Fr. 8-18 Uhr)
0800 0522222 (Geschäftskunden – Mo.- Fr. 8-18 Uhr)

Mitnetz
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Industriestraße 10
06184 Kabelsketal
info@mitnetz-strom.de
www.mitnetz-strom.de
0800 2884400 (Störungshotline - Mo.- Fr. 7-20 Uhr, Sa. 9-16 Uhr)
0800 2040506 (Privatkunden)
0800 0522222 (Geschäftskunden)
034605 291000 (Photovoltaik Betreuungsleitung, Mo.-Fr. 7-20 Uhr)

Wasser & Abwasser

ZWA Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg
Thomas-Müntzer-Str. 11
06231 Bad Dürrenberg
info@zwa-badduerrenberg.de • www.zwa-badduerrenberg.de
03462 54250 (Zentrale)
Störungsnummer (außerhalb der Öffnungszeiten) 0163 5425020
Zuständig für die **Trinkwasserversorgung** in den Ortsteilen: Lützen, Meuchen, Großgörschen, Kleingörschen, Rahna, Kaja, Röcken, Schweßwitz, Michlitz, Bothfeld, Poserna, Starsiedel, Kölzen, Sössen, Gostau, Stößwitz und für die **Abwasserbeseitigung** der Stadt Lützen sowie Söhesten

MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
Niederlassung Saale–Weiße Elster
Bahnhofstraße 13
06217 Merseburg
team@kundenservice.midewa.de • www.midewa.de
0800 0010229 (Störungshotline)
Zuständig für die **Trinkwasserversorgung** in den Ortsteilen: Rippach, Großgöhren, Kleingöhren, Pörsten, Muschwitz, Söhesten, Göthewitz, Wuschlaub, Tornau, Pobles, Kreischau, Dehlitz, Lösau, Oeglitzsch, Zorbau, Nellschütz, Gerstewitz, Zörbitz

Gasversorgung & Fernwärme

MITGAS
Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH
Chemnitztalstraße 13
09095 Chemnitz
service@mitgas.de • www.mitgas.de
0800 2200922 (24 h Störungshotline)
0800 2660660 (Privatkunden - Mo.-Fr. 7-20 Uhr)
0800 1009413 (Geschäftskunden - Mo.-Fr. 7-20 Uhr)

Stadtwerke Weißenfels GmbH
Südring 120
06667 Weißenfels
Stadtwerke@stadtwerke-wsf.de • www.stadtwerke-wsf.de
03443 2873701 (24 h Störungshotline Privatkunden)
03443 2873701 (24 h Störungshotline Geschäftskunden)
Zuständig für Gas in Zorbau

G+E GETEC Holding GmbH
Albert-Vater-Straße 50
39108 Magdeburg
kundenservice.immo@getec.de • www.getec-energyservices.com
0800 100 43 44 (Störungen und Zentraler Service)
Zuständig für Fernwärme in Zorbau

UDI Biogas Pörsten GmbH & Co. KG
Frankenstraße 148
90461 Nürnberg
bioenergie@udi.de • www.udi.de
0911 56908614
Zuständig für Gas in Pörsten

PRIMAGAS Energie GmbH & Co.KG
Luisenstraße 113
47799 Krefeld
info@primagas.de • www.primagas.de
02151 - 85 23 33 (Technischer Notdienst)
Zuständig für Gas in Starsiedel

Abfälle

AW-SAS AöR Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AöR Görschen
Südring 8
06618 Mertendorf
info@awsas.de • www.awsas.de
034445 2230

Sperrmüll und Elektroschrott für private Haushalte kann ab sofort online unter www.awsas.de/spermüll-auf-abruf.html angemeldet werden und nach wie vor telefonisch unter 034445 22341

Vorwort des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

zu Beginn des neuen Jahres 2026 wünsche ich Ihnen von Herzen alles Gute. Möge das neue Jahr Ihnen Gesundheit, Zuversicht und viele positive Momente bringen.

Gleichzeitig ist es mir ein großes Anliegen, Danke zu sagen. Mein herzlicher Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Stadtverwaltung sowie den Amtsleiterinnen und Amtsleitern, ebenso den Beschäftigten in unseren Kindertagesstätten, Schulen und der Bibliothek, dem Bauhof und dem Sommerbad. Mit ihrem täglichen Einsatz tragen sie maßgeblich dazu bei, dass unsere Stadt und ihre Ortschaften lebenswert bleiben.

Ein ganz besonderer Dank richtet sich an die vielen Ehrenamtlichen, an die Mitglieder des Stadtrates, an unsere Kirchengemeinden sowie an die örtlichen Unternehmen und Vereine. Ihr Engagement, Ihre Ideen und Ihre Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, sind ein unverzichtbarer Bestandteil unseres gemeinschaftlichen Zusammenlebens und ein großer Gewinn für unsere Stadt.

Ich freue mich auf die gemeinsame Arbeit im neuen Jahr und darauf, den Weg unserer Stadt weiterhin gemeinsam mit Ihnen zu gestalten.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Mirko Kother
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Auslegung des Planes zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie Nellschütz

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gem. §§ 35 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und gleichzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 18 ff. des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)) für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I (DK I) am Standort Nellschütz (Deponie Nellschütz) in zwei Deponieabschnitten (DA): DA-A (Gemarkung Dehlitz, Flur 7, Flurstück 55/1, Gemarkung Zorbau, Flur 9, Flurstück 67) und DA-B (Gemarkung Zorbau, Flur 9, Flurstücke 9/2 und 9/3)

1. Die Vorhabenträgerin Harbauer Kies- und Grundstücks GmbH & Co. KG, An der Mittelstraße 3, OT Gerstewitz, 06686 Lützen hat für das o. g. Vorhaben beim Burgenlandkreis die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG beantragt. Laut Antrag soll die Ostdeutsche Baustoffe GmbH, An der Mittelstraße 3, OT Gerstewitz, 06686 Lützen, Betreiberin der geplanten Deponie sein.
   Die Harbauer Kies- und Grundstücks GmbH & Co. KG beabsichtigt auf Grund der gegenwärtigen Entwicklung der Abfallwirtschaft im Raum Sachsen-Anhalt-Süd eine Deponie der Deponieklasse I auf Flächen von ca. 7,62 ha (DA-A) und ca. 14,16 ha (DA-B) gemäß § 2 Nr. 7 Deponieverordnung (DepV) zu errichten und zu betreiben.
   Die geplante Deponie soll im Bereich des Kiessandtagebaues Nellschütz errichtet und betrieben werden. Sie soll über ein nutzbares Volumen von ca. 750.000 m³ für den DA-A und ca. 1,7 Mio. m³ für den DA-B mit einer Gesamtmasse von über 4 Mio. Tonnen verfügen. Bei einem mittleren Abfallaufkommen von ca. 150.000 t/a ist mit einer Laufzeit des Betriebes von ca. 28 Jahren zu rechnen. Die beiden Deponieabschnitte sollen parallel errichtet und betrieben werden.
   Auf der geplanten Deponie sollen im Rahmen von Baumaßnahmen im westlichen Burgenlandkreis von einem Einzugsgebiet im Umkreis von ca. 50 km nicht wiederverwertbare Bauabfälle wie Boden und Bauschutt sowie Aschen und Schlacken aus der thermischen Abfallbehandlung beseitigt werden.
   Im Planfeststellungsverfahren hat die Vorhabenträgerin dem Burgenlandkreis insbesondere folgende Antragsunterlagen vorgelegt:
   - Planfeststellungsantrag
   - Karten, Zeichnungen und Pläne u. a.:
     - Topographische Übersichtskarte
     - Übersichtsplan
   - Zeichnungen zur technischen Planung
   - Hydrogeologische Untersuchungen
   - Bedarfsermittlung und Vorverträge
   - Verkehrskonzept
   - Stellungnahme zur geologischen Standsituation im Bereich der postulierten Nellschützer Rinne
   - Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem UVPG (UVP-Bericht)
   - Alternativenuntersuchung
   - Fachgutachten
     - Sickerwasserprognose
     - Emissions-/Immissionsprognosen zu Staub und Lärm
     - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
     - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
     - Standsicherheitsnachweise
     - Geologie und Hydrologie

2. Für das in Rede stehende Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG durchgeführt. Das Planfeststellungsverfahren erfolgt gemäß §§ 72 und 73 VwVfG mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Im Planfeststellungsverfahren ist gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG und § 6 UVPG i. V. m. Ziff. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen.
   Sachlich und örtlich zuständig für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist der Burgenlandkreis (untere Abfallbehörde). Das Verfahren zur Bearbeitung des o. g. Antrags wird beim Burgenlandkreis unter dem Aktenzeichen 53-71-03-02-21679-2022geführt. Die Entscheidung erfolgt durch Planfeststellungsbeschluss.
   Mit den gemäß Nr. 3 dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planunterlagen wurde ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt. Die nachfolgenden Hinweise gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG entsprechend.

3. Die Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts und die dem Burgenlandkreis zum Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 und 5 VwVfG sowie §§ 18 und 19 UVPG in der Zeit

   vom 03.02.2026 (erster Tag) bis
   einschließlich 02.03.2026 (letzter Tag)

   bei den folgenden Auslegungsstellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden (eine vorherige Terminabsprache wird empfohlen):

a) **Burgenlandkreis**
Umweltamt
Zimmer 120 – Sekretariat Umweltamt
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels
Zeiten:

Montag:	von 08:30 bis 11:30 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag:	von 08:30 bis 11:30 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch:	von 08:30 bis 11:30 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag:	von 08:30 bis 11:30 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag:	von 08:30 bis 11:30 Uhr

Ruf-Nr. zur Terminabsprache: 03443 37 22 41

b) **Stadt Lützen**
Bauamt
Zimmer 2.18 – Frau Böhland
Markt 1
06686 Lützen
Zeiten:

Montag:	von 9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag:	von 9:00 bis 11:00 Uhr

Ruf-Nr. zur Terminabsprache: 034444 315 51

4. Darüber hinaus erfolgt während des o. unter 3. genannten Auslegungszeitraumes die Zugänglichmachung der Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts und der dem Burgenlandkreis zum Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im Internet wie folgt:
   - auf der Homepage des Burgenlandkreises unter: https://www.burgenlandkreis.de/de/amtliche-bekanntmachungen/deponie-nellschuetz.html
   - über das UVP-Portal der Länder unter: https://www.uvp-verbund.de/(Suchbegriff:„Deponie Nellschütz“).

5. Einwendungen gegen den Plan von denjenigen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG oder sonstige Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG, § 21 Abs. 2 UVPG), also

vom 03.02.2026 (erster Tag) bis
einschließlich 02.04.2026 (letzter Tag)

schriftlich oder zur Niederschrift
an die Planfeststellungsbehörde:
Burgenlandkreis
Umweltamt
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
oder an die Stadt Lützen
Bauamt
Markt 1
06686 Lützen
gerichtet werden.

Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG).
Mit Ablauf dieser Einwendungs-, Stellungnahme- und Äußerungsfrist sind alle Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).
Die Einwendungen, Stellungnahmen oder Äußerungen sollen neben Vor- und Familiennamen bzw. Namen der juristischen Person auch die volle und leserliche Anschrift des Einwendenden, Stellungnehmenden oder Äußernden enthalten. Aus den Einwendungen, Stellungnahmen oder Äußerungen muss zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Nach Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen, die sonstigen Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen von Behörden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden zur Stellungnahme bekannt gegeben. Auf Verlangen des jeweiligen Einwenders/Stellungnehmenden/Äußernden wird dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht wurden (gleichförmige Eingaben gemäß § 17 VwVfG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
Die vorstehende Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 BNatSchG anerkannten Vereine sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.

6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde (Burgenlandkreis) die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG).
Gemäß § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4. a) VwVfG wird darauf hingewiesen, dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können.
Abweichend von den Vorschriften des § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 5 VwVfG wird der Erörterungstermin bereits in der hier vorliegenden Bekanntmachung bestimmt auf:

Dienstag, den 16.06.2026, ab 09:00 Uhr
im Landratsamt Burgenlandkreis
Raum 2.317 (Kreistagssaal)
Schönburger Str. 41
06618 Naumburg.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.
Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich, d. h. es sind nur Personen, Behörden und Verbände (Beteiligte/Betroffene) zugelassen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben haben. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (Burgenlandkreis) zu geben ist.
Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu erörtern, soweit dies für die Planfeststellung nach dem KrWG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, Gelegenheit zu deren Erläuterung geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.
Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Behörde, dem Burgenlandkreis, angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungs- und Äußerungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.
Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

7. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Lützen, den 12.12.2025

Stadt Lützen
- Der Bürgermeister -
Mirko Kother

50Hertz lädt zu Informationsmärkten ein

Erfahren Sie mehr zum Stromnetzausbauprojekt „Energiedreieck Mitteldeutschland“

Mit dem „Energiedreieck Mitteldeutschland“ plant 50Hertz eine neue 380-kV-Freileitung zwischen Bad Lauchstädt und Pulgar (bei Leipzig). Die neue Stromleitung ersetzt die bestehende 220-kV-Freileitung zwischen Bad Lauchstädt und Eula (bei Borna). In Kürze wird 50Hertz die Unterlagen zur Bundesfachplanung inklusive des Vorschlagskorridors zur Genehmigung bei der Bundesnetzagentur einreichen.

Im Vorfeld möchte das Projektteam von 50Hertz im Rahmen von Infomärkten alle interessierten Bürger*innen zum Planungsstand informieren. Drei Stunden lang beantworten Fachleute an Themenständen Ihre individuellen Fragen zu den Korridoren, der Technik und dem weiteren Verfahren:

- in Frankleben in der **Harry-Kaßler-Sporthalle am Dienstag, 20.01.2026, von 15:30 bis 18:30 Uhr,** Bahnhofstraße 59, 06259 Braunsbedra-Frankleben,
- in **Bad Lauchstädt** in der **Begegnungsstätte Alte Remise am Mittwoch, 21.01.2026, von 15:30 bis 18:30 Uhr**, Querfurter Straße 10, 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt,
- in **Pegau** im **Bürgerhaus Wiederau am Donnerstag, 22.01.2026, von 15:30 bis 18:30 Uhr**, Senderstraße 8b, 04523 Pegau.

Wir freuen uns auf Sie!

Weitere Informationen unter:
50Hertz.com/EnergiedreieckMitteldeutschland

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels

09.12.2025

Bodenordnungsverfahren Stößwitz uH
Verf.-Nr.: 611/42 WSF012
Landkreis: Burgenlandkreis

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung gem. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Feststellung
Im Bodenordnungsverfahren „Stößwitz uH“, Verf.-Nr.: 611/42 WSF012 nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

II. Hinweis
Der Stadt Lützen werden nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

Begründung
Die Ausführung des Bodenordnungsplans ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.
Aufgaben, welche die Teilnehmergemeinschaft im Bodenordnungsverfahren „Stößwitz uH“ noch zu erfüllen hätten, sind nicht bekannt.
Die Voraussetzung für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Im Auftrag

Germer

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Lützen

(Friedhofsordnung)

Az. 36 31 10	Registratur-Nr:

Auf der Grundlage des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt–BesttG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136) und KVG LSA §§ 6 und 8 in der Fassung der Bekanntmachung in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Lützen in seiner Sitzung am 25.10.2025 folgende Satzung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende Friedhöfe der Stadt Lützen:
   a) Friedhof Lützen
   b) Friedhof Meuchen
   c) Friedhof Bothfeld
   d) Friedhof Michlitz
   e) Friedhof Röcken
   f) Friedhof Starsiedel
   g) Friedhof Pörsten
   h) Friedhof Kreischau
   i) Friedhof Wuschlaub
   j) Friedhof Dehlitz
   k) Friedhof Oeglitzsch
   l) Friedhof Zorbau
   m) Friedhof Nellschütz

(2) Die Stadt Lützen ist Eigentümer der Friedhöfe mit Ausnahme Friedhöfe in Bothfeld und Starsiedel. Diese Friedhöfe werden durch die Stadt Lützen verwaltet.

(3) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Friedhofsverwaltung der Stadt Lützen.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe im Geltungsbereich dieser Satzung sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Lützen und dienen der Bestattung und sind Orte des ehrenden Gedenkens aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in der Stadt hatten, innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, sowie derjenigen Personen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 3
Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Friedhöfe oder Teile davon können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung von Friedhofsteilen verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(3) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Werden infolge Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen auf Kosten der Stadt möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während des Jahres durchgehend für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus

besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jedermann hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. Den Anordnungen des Friedhofspersonales ist Folge zu leisten.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet,
a) Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Sportgeräten (wie Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, handbewegliche Fahrzeuge sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern, zu befahren;
b) während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuüben;
c) ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, weiterhin Rasenflächen, Pflanzungen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
d) an und hinter den Grabstätten Grabvasen, Behälter oder andere Gegenstände zu lagern.
e) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenführhunde;
f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
g) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
h) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, sowie die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
i) zu lärmen und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.
(4) Totengedenkfeiern, auch wenn sie nicht mit einer Bestattung zusammenhängen, bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung. Die Zustimmung ist mindestens eine Woche vor der Durchführung zu beantragen.

§ 6
Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Dienstleistungserbringer bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
(2) Zugelassen werden solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und Nachweise entsprechend der Handwerksordnung vorhalten.

(3) Dienstleistungserbringer und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden und Folgeschäden.
(4) Sonstigen Dienstleistungserbringern kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
(5) Dienstleistungserbringer dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder an dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen.
(6) Dienstleistungserbringer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzung zur Erteilung der Zulassung ganz oder teilweise nicht mehr gegeben ist, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer widerrufen.
(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen werktags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr ausgeführt werden. An Samstagen sind diese spätestens um 12:00 Uhr zu beenden.
(8) Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen anzuzeigen. Dienstleistungserbringer haben für jeden Bediensteten bei der Stadt eine Zutrittsberechtigung zu beantragen. Die Zutrittsberechtigung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist durch die Bestattungsinstitute unverzüglich nach Antragsaufnahme bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
(2) Ort und Zeit der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Bestattungen erfolgen montags bis freitags in der Zeit von

7:00 Uhr bis 15:30 Uhr und samstags bis 14:00 Uhr. Sonn- und Feiertage sind von Bestattungen ausgeschlossen. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Das Verbringen des Sarges von der Feierhalle zum Grab und die Bestattung sowie die Beisetzung der Urne sind Sache der Bestattungsinstitute. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 8
Särge und Urnen

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Bei Erdbestattungen sind Holzsärge aller Art zulässig, nicht dagegen Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus Metall, Kunststoff oder sonstigem nicht verrottbarem Material. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht selbstauflösendem, umweltfreundlichem Material bestehen. Das gilt nicht für Särge in Grüften und Grabgebäuden.

(2) Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.

(3) Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 9
Grabherstellung

(1) Die Grabherstellung (Ausheben des Grabes, Verfüllen) obliegt dem Nutzungsberechtigten, der diese Tätigkeit durch ein Bestattungsinstitut zu besorgen hat.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Sie müssen voneinander mindestens durch 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör bei Mehrfachbelegungen vorher zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

§ 10
Ruhefristen und Nutzungsrechte

(1) Die Ruhe der Verstorbenen darf nicht gestört werden.

(2) Die Ruhefristen werden wie folgt festgesetzt:
   a) für Verstorbene bis vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre
   b) für Verstorbene nach vollendeten 10. Lebensjahr 20 Jahre
   c) für Aschen 15 Jahre

(3) Nutzungsrechte an Grabstätten werden für die Inhaber wie folgt begrenzt:
   a) für Erdreihengrabstätten bis vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre
   b) für Erdreihengrabstätten nach vollendeten 10. Lebensjahr 20 Jahre
   c) für Erdwahlgrabstätten 20 Jahre
   d) für Urnenreihengrabstätten 15 Jahre
   e) für Urnenwahlgrabstätten 15 Jahre
   f) für Urnenkammern 15 Jahre

(4) Für anonyme Urnenreihengrabstätten wird ein Nutzungsrecht von 15 Jahren festgelegt. Für die Beisetzung in Gemeinschaftsanlagen ist eine einmalige Gebühr an die Friedhofsverwaltung zu zahlen.

(5) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Gebühren besteht nicht. Für die Einebnung der Grabstätte ist der Antragsteller verantwortlich. Soll die Einebnung durch die Friedhofsverwaltung erfolgen, ist dies bei der Stadt Lützen zu beantragen. Die tatsächlich entstandenen Kosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

(6) Die Vergabe des Nutzungsrechtes an Grabstätten in neu erschlossenen Grabfeldern erfolgt gemäß Belegungsplan der Friedhofsverwaltung.

(7) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Graburkunde oder eines anderen amtlichen Beleges.

§ 11
Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Umbettungen auf den Friedhöfen der Stadt Lützen sind nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen oder privaten Interesses zulässig. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

(2) Umbettungen von Leichen dürfen ausschließlich nur von dafür gewerblich zugelassenen Unternehmen durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Leichen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, werden in den Monaten Mai bis September nicht umgebettet. Hierzu muss die Zustimmung des Gesundheitsamtes vorliegen.

(3) Kosten der Umbettung und des Ersatzes von Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Leichen oder Aschereste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind mit umzubetten.
(5) Die Umbettung von Urnen aus der halbanonymen Urnenreihengrabstätte ist nicht statthaft.
(6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

IV. Grabstätten

§ 12
Allgemeines

(1) Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
a) Erdreihengrabstätten
b) Erdwahlgrabstätten
c) Urnenreihengrabstätten
d) Urnenwahlgrabstätten
e) halbanonyme Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage
f) Urnenkammern (ausschließlich auf dem Friedhof Lützen, Schweßwitzer Straße)
g) Urnenbaumgrabstätten (auf den Friedhöfen wo die Anlage baulich möglich ist)
h) Ehrengrabstätten
(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13
Erdreihengrabstätten

(1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. Grundsätzlich dürfen in einer Reihengrabstätte nur ein Sarg und eine Urne beigesetzt werden.
(2) Es werden eingerichtet:
a) Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, Größe der Grabstätte: 1,80 m x 0,70 m; Nutzungsdauer: 15 Jahre
b) Erdreihengrabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres, Größe der Grabstätte: 2,0 m x 0,70 m Nutzungsdauer: 20 Jahre
(3) Der seitliche Abstand zwischen den Gräbern soll 0,40 m bis 0,50 m betragen.
(4) Eine Verlängerung an dieser Grabstätte ist nicht möglich, da die Ruhezeit gleichzeitig der Nutzungszeit entspricht.
(5) Das Abräumen von Erdreihengrabfeldern oder –teilen ist vor der Wiederbelegung von der Friedhofsverwaltung 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14
Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die einstellige oder mehrstellige Grabstätten sein können, an denen ein Nutzungsrecht von 20 Jahren verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
(2) Es werden eingerichtet
a) Einzelerdwahlgrabstätten für Verstorbene bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (für 1 Erdbestattung)
Größe der Grabstätte: 1,80 m x 0,85 m
b) Einzelerdwahlgrabstätten (für 1 Erdbestattung)
Größe der Grabstätte: 2,00 m x 0,85 m
c) Doppelerdwahlgrabstätten (für 2 Erdbestattungen)
Größe der Grabstätte: 2,00 m x 2,10 m
d) Familienerdwahlgrabstätten (für 4 Erdbestattungen)
Größe der Grabstätte 2,30 m x 4,00 m
(3) Nutzungsberechtigte von Erdwahlgrabstätten nach Abs. 2 haben das Recht und die Möglichkeit, in den einzelnen Grabstätten auch Urnen beizusetzen. Hierfür gelten folgende Bedingungen:
a) In einer Einzelerdwahlgrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, unter Beachtung der Ruhefrist für Urnenreihengrabstätten.
b) In einer Doppelerdwahlgrabstätte dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden, unter Beachtung der Ruhefrist für Urnenreihengrabstätten.
(4) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die gesamte Erdwahlgrabstätte verlängert werden. Die Verlängerung sollte in Fünf-Jahresschritten erfolgen. Dem Antrag wird nur stattgegeben, wenn die Erdwahlgrabstätte ordnungsgemäß angelegt und unterhalten worden ist.
(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben ist.
(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht mittels eines Vertrages, welcher

erst zum Zeitpunkt des Todes wirksam wird, übertragen. Wird keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über,

a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.
b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die vollbürtigen Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter a. bis g. fallenden Erben.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis an der Grabstätte hingewiesen.

(9) Bei der Abgabe oder dem Entzug des Nutzungsrechtes der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung über diese Grabstätte nach Ablauf der Ruhefristen der Bestattungen entschädigungslos wieder frei verfügen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren besteht nicht.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 15
Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

a) Urnenreihengrabstätten
b) Urnenwahlgrabstätten
c) halbanonyme Urnenreihengrabstätten (Urnengemeinschaftsgrab)
d) Urnenkammern
e) Urnenbaumgrabstätten
f) Erdwahlgrabstätten

(2) Die Beisetzung von Urnen in Steinkästen ist nicht zulässig.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(4) Aschen müssen spätestens innerhalb eines Monats nach dem Einäscherungstag bestattet werden, andernfalls werden sie von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

§ 16
Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von Aschen abgegeben werden. Über die Zuteilung werden eine Graburkunde oder ein anderer amtlicher Beleg erteilt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

a) Urnenreihengrabstätten ,
Größe der Grabstätte: 0,80 m x 0,80 m

(3) In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 17
Urnenwahlgrabstätten

(1) Die Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße und Belegungszahl an Urnen: 1,00 m x 1,00 m; max. 4 Urnen

(3) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die Urnenwahlgrabstätte in Fünf-Jahresschritten verlängert werden.

§ 18
Halbanonyme Urnenreihengrabstätten

(1) Die Grabfelder der halbanonymen Urnenreihengrabstätte sind in sich geschlossene Rasenflächen, auf der Urnen innerhalb einer Fläche von 0,30 m x 0,30 m für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Eine Zuordnung der jeweiligen Grabstätten innerhalb der Grabanlage ist für Dritte nicht möglich. Eine Kennzeichnung in der jeweiligen Anlage erfolgt durch einheitliche Beschilderung unter Nennung des Namens sowie des Geburts- und Sterbedatums. Diese Beschilderungen werden für die jeweiligen Anlagen durch die Stadt Lützen bestellt und an zentraler Stelle befestigt. Eine Ausbettung von Urnen aus diesen Anlagen ist nicht möglich.

(2) Blumen, Gebinde, getopfte Pflanzen, Anpflanzungen usw. sind nur auf den dafür vor-

gesehenen Flächen abzulegen. Das Grabfeld wird im Rahmen der Grünflächenpflege von der Friedhofsverwaltung unterhalten.

(3) Für die Pflege der Anlagen ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, welche mit der Zahlung der Grabstellengebühr abgegolten ist.

§19
Urnenkammern

(1) Urnenkammern sind pflegefreie Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall zur Beisetzung von Urnen abgegeben werden.

(2) Für die Urnenkammern wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen. Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag in Fünf-Jahresschritten verlängert werden.

(3) In einer Urnenkammer können bis zu drei Urnen mit Schmuckurnen beigesetzt werden.

(4) Die Urnenkammer wird nach der Urnenbeisetzung von der Friedhofsverwaltung mit einer Verschlussplatte verschlossen. Die Verschlussplatte ist gemäß § 23 Abs. 2 zu gestalten. Sie wird dem Nutzungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten zum Zwecke der Gestaltung nach § 23 Abs. 2 übergeben. Die Verschlussplatte geht nach Ablauf des Nutzungsrechtes in den Besitz des Nutzungsberechtigten über.

(5) Auf und an den Urnenkammern ist das Anbringen oder Aufstellen von Grabausschmückungen wie Kerzen, Blumen, Vasen, Ornamenten nicht zugelassen. Die Ablage von Blumen, Gebinden, getopften Pflanzen und Anpflanzungen ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche zwischen den Stelenkammern gestattet. Die Grabanlage wird durch die Friedhofsverwaltung im Rahmen der Friedhofspflege unterhalten.

§ 19 a
Urnenbaumgrabstätten

(1) Urnenbaumgrabstätten sind für den Nutzungsberechtigten pflegefreie Aschengrabstätten, die ringförmig um einen Baum angeordnet sind. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall zur Beisetzung von Urnen abgegeben.

(2) Es werden eingerichtet:
- Urnenbaumgrabstätten für 2 Urnen
- Größe der Grabfläche 0,50 m x 0,76 m

(3) Für Urnenbaumgrabstätten wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen. Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag in Fünf-Jahresschritten verlängert werden.

(4) Die Grabpflege im Bereich der Urnenbaumgrabstätten in Form von Rasen obliegt der Friedhofsverwaltung. Der Nutzungsberechtigte hat auf der Grabstelle ein Grabmal als liegendes Grabkissen – Pultkissenstein zu errichten.
Der Pultkissenstein ist gemäß § 23 Abs. 3 zu gestalten.

(5) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur während der Beisetzungen innerhalb der erworbenen Grabeinfassung gestattet. An der Grabstelle sowie auf der zentralen Ablagefläche dürfen keine Kerzen, Blumen, Vasen, Ornamente oder Bilder abgestellt werden.
Schnittblumen können an der Grabstelle in der von der Friedhofsverwaltung vorgegeben einen Steckvase abgestellt werden. Weitere Steckvasen an der Grabstelle sind verboten.

(6) Aus den vorstehenden Bestimmungen der Urnenbaumgrabstätte für den Nutzungsberechtigten eines pflegefreien Grabes nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 20
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt. Die Zuerkennung erfolgt durch Ratsbeschluss.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabstätten sind so zu gestalten, dass sie der Würde des Ortes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Für die Vorbereitung und Nachbereitung einer Bestattung, d.h. für das Verdichten der Grabstätte, den Abtransport von überschüssigem Erdreich und das Anlegen eines provisorischen Grabhügels (bei Erdbestattungen) ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich, der die Ausführung dieser Tätigkeiten durch ein Bestattungsinstitut zu besorgen hat. Die Nachbereitung trifft nicht für die Wintermonate zu.

§ 22
Grabmale

(1) Unbeschadet des § 21 müssen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den besonderen Anforderungen entsprechen. Sie müssen aus wetterbeständigem Material sein.

(2) Grabmale dürfen aus Natursteinen (ebenfalls Findlingen), Holz und geschmiedeten oder gegossenem Material sein.

Ausstattungsgegenstände und Gestaltungselemente aus anderen Materialien, die der Würde des Ortes entsprechen, sind zulässig.

(3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.

(4) Jede Veränderung von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Den Anträgen sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht sowie Angabe des Materials und seine Bearbeitung zweifach beizufügen

(6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

(7) Bei der Errichtung von Grabmalen ist vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert der jeweilige Genehmigungsbescheid in der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Mit der Aufstellung des Grabmals darf erst begonnen werden, wenn festgestellt ist, dass es mit dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann Grabmale, die den genehmigten Plänen nicht entsprechen oder ohne Genehmigung aufgestellt sind, auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen. Für etwaige Schäden, die am Grabmal entstehen, übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.

(9) Für die Bearbeitung der Anträge zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen wird eine Gebühr nach der gültigen Gebührensatzung der Stadt Lützen erhoben.

(10) Grabmale und Grabeinfassungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt entsprechend auch für sonstige bauliche Anlagen.

(11) Grabeinfassungen müssen steinmetzmäßig bearbeitete Einfassungen sein, die mit dem Grabstein eine Einheit bilden und ebenso wie Grabsteine dem Genehmigungsverfahren unterliegen.

(12) Andere, als steinmetzmäßige Einfassungen sind nicht erlaubt.

(13) Die Größe der Einfassungen richtet sich nach der Größe der Gräber laut Friedhofssatzung.

(14) Grababdeckungen sind bei Reihen- und Wahlgrabstätten gestattet.

(15) Bei Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Erdreihengrabstätten

1. <u>stehend:</u>

Höhe:	0,60 m bis 1,40 m
Breite:	bis 0,80 m
Stärke:	mindestens 0,12 m
Sockelhöhe:	0,15 m

2. <u>liegend:</u>

Höhe:	bis 0,50 m
Breite:	bis 0,60 m
Stärke:	mindestens 0,06 m

b) Erdwahlgrabstätten

1. <u>stehend:</u>

Höhe:	0,80 m bis 1,30 m
Breite:	bis 1,60 m
Stärke:	mindestens 0,12 m
Sockelhöhe:	0,15 m

2. <u>liegend:</u>

Höhe:	bis 0,50 m
Breite:	bis 0,60 m
Stärke:	mindestens 0,06 m

c) Urnenreihen- sowie Urnenwahlgrabstätten

1. <u>stehend:</u>

Höhe:	bis 0,80
Sockelhöhe:	0,15 m
Breite:	bis 0,75 m
Stärke:	mindestens 0,12 m

2. <u>liegend mit rechteckigem Grundriss:</u>

0,50 m x 0,60 m

Stärke:	0,03 m bis 0,18 m

d) Urnenbaumgrabstätten

<u>liegend</u>

Länge:	0,35 m
Breite:	0,45 m
Stärke:	0,15 m auf 0,08 m absteigend

(16) Nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23
Schriften und Schmuckformen

(1) Größe und Anordnung von Grabinschriften und Schmuckformen sind der Größe entsprechend dem Grabmal anzupassen. Sie müssen aus dem Material herausgearbeitet oder stark vertieft eingehauen werden. Vertiefte Inschriften und Schmuckformen dürfen unaufdringlich getönt werden. Aufgesetzte Schriften aus Metall sind zulässig.

(2) Die Verschlussplatten der Urnenkammern sind durch einen zugelassenen Dienstleistungserbringer nach § 6 zu beschriften. Es ist eine eingravierte weiße Schrift in der Schriftform Antiqua mit einer Schriftgröße von 25 mm, Zahlen 20 mm zu verwenden. Bei der Beschriftung ist ein Mindestabstand von 100 mm zur Oberkante der Verschlussplatte einzuhalten. Der jeweilige Schriftentwurf bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
Auf die Verschlussplatten dürfen keine aufgesetzten oder eingravierten Ornamente,

Figuren, Bildnisse, Verzierungen oder Grabausschmückungen angebracht werden. Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, haftet hierfür der Nutzungsberechtigte.

(3) Die Pultkissensteine der Urnenbaumgrabstätten sind bei einem zugelassenen Dienstleistungserbringer nach § 6 in Auftrag zu geben. Es ist ein Granitstein in der Farbe Multicolor Red zu verwenden. Der Pultkissenstein muss vorderseitig poliert sein. Zwischen allen Außenkanten des Pultkissensteins und der Schriftfläche ist ein Mindestabstand von 50 mm freizuhalten. Die Schriftform, Schriftgröße und Verzierung können innerhalb des Schriftfeldes frei gewählt werden. Innerhalb des Schriftfeldes ist eine Verzierung, aber keine Bildaufdrucke oder aufgesetzte Figuren, zulässig. Wird der Pultkissenstein unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, haftet hierfür der Nutzungsberechtigte.

(4) Inschriften und Schmuckformen, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen, sind nicht gestattet.

§ 24
Unterhaltung

(1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr nach Beendigung der Frostperiode und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für daraus sich ergebenden Schäden.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn die Friedhofsverwaltung Gefahr in Verzug feststellt, kann sie auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen.

(3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Hinweis der Friedhofsverwaltung innerhalb einer festgesetzten Frist nicht behoben, sind das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Dabei ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

§ 25
Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen mit künstlerischem und historisch wertvollem Charakter kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit bzw. nach Entzug des Nutzungsrechtes an Grabstätten, sind diese Grabstätte mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten einschließlich des Grabmals und aller sonstigen zur Grabstätte gehörenden baulichen Anlagen und Grabausstattungen im Auftrag des Nutzungsberechtigten durch zugelassene Dienstleistungserbringer nach § 6 entfernen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte. Geschieht dies nicht, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Entfernung der Grabstätte einschließlich des Grabmals und aller sonstigen zur Grabstätte gehörenden baulichen Anlagen und Grabausstattungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Grabmale oder Grabeinfassungen zu verwahren.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach der Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 26
Herrichtung und Erhaltung

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den gekennzeichneten Abfallstellen zu entsorgen.

(2) Spätestens sechs Monate nach Bestattung oder nach Verleihen des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte gärtnerisch anzulegen.

(3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(4) Pflanzarten, insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, die Nachbargräber sowie öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen können, sind nicht zugelassen. Der Bewuchs auf der Grabstätte darf nicht

höher als 0,70 m sein. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Anpflanzungen, die die vorgeschriebene Wuchshöhe überschreiten, entschädigungslos und auf Kosten des Verursachers zu entfernen.

(5) Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 27
Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon innerhalb von 3 Monaten seit der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte bzw. Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 25 Absatz 2 hinzuweisen.

§ 28
Erlöschen des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht erlischt:
   a) durch Ablauf der Nutzungszeit;
   b) durch Entzug des Nutzungsrechtes.

(2) Das Nutzungsrecht kann ohne Erstattung der entrichteten Benutzungsgebühr entzogen werden, wenn
   a) die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt und unterhalten werden;
   b) die Benutzungsgebühren nicht vollständig bezahlt werden.

(3) Vor dem Entzug, der durch die Friedhofsverwaltung verfügt wird, muss der Nutzungsberechtigte schriftlich aufgefordert werden. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine einmalige Aufforderung in ortsüblicher Weise.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 29
Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können Angehörige den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Dekorationen in der Leichenhalle sind zeitlich so durchzuführen, dass Trauerfeiern dadurch nicht gestört werden.

§ 30
Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle) oder am Grab abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtig übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Anmeldung und Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Trauerfeiern sollen in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern. Zwischen den Trauerfeiern ist eine Vor- bzw. Nachbereitungszeit von 30 Minuten erforderlich.

VIII. Schlussvorschriften

§ 31
Alte Rechte

Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor in Kraft treten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, unterliegen dem Bestandsschutz.

§ 32
Haftung

(1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere sowie Sturm- und Wasserschäden entstehen.
(2) Der Friedhofsverwaltung obliegen keine, über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrerseits.

§ 33
Gebühren/ Entgelt

Für die Benutzung einer städtischen Bestattungseinrichtung und eines städtischen Friedhofes werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung erhoben.

§ 34
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der Friedhofssatzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
   b) entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 handelt,
   c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
   d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
   e) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Abs. 3),
   f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 4),
   g) Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 22 Abs. 15),
   h) Grabstätten vernachlässigt (§ 26 Abs.1 und 3),
   i) Pflanzenschutz oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 5)
   j) sich entgegen § 29 Zugang zur Leichenhalle verschafft.
(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EURO geahndet werden. Das Gesetz der Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, in der derzeit gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 35
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Lützen vom 29.10.2019 außer Kraft.

Lützen, den 26.11.2025

……
Kother
Bürgermeister

Siegel

Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Nellschütz

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten

zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes für das Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Nellschütz vom 28.02.2025 in Gestalt der Ergänzungen vom 25.03.2025 sowie 30.10.2025 mit behördlicher Entscheidung vom 27.11.2025

Gemäß § 57a Abs. 1 Satz 5 des Bundesberggesetzes (BBergG), § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird öffentlich bekannt gemacht:

Der Rahmenbetriebsplan der Harbauer Kies- und Grundstücks GmbH & Co. KG (Vorhaben-trägerin) für das Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Nellschütz vom 28.02.2025 mit Ergänzung vom 25.03.2025 sowie 30.10.2025 wird gemäß der §§ 51 Abs. 1, 52 Abs. 2a, Abs. 2c und 57a BBergG mit Planfeststellungsbeschluss vom 27.11.2025, Az. 33-05120-229/6/40104/2025, zugelassen.

Allgemeinverständliche Beschreibung

Die Harbauer Kies- und Grundstücks GmbH & Co.KG betreibt am Standort Nellschütz östlich der Stadt Weißenfels im Burgenlandkreis, in der Stadt Lützen, Ortschaft Zorbau, Ortsteil Nellschütz in der Gemarkung Zorbau, Flur 9, sowie in der Gemarkung Dehlitz, Flur 8, auf einer Fläche von ca. 74,6 ha den bergrechtlich planfestgestellten Kiessandtagebau Nellschütz auf der Grundlage der vom LAGB bisher zugelassenen Rahmen-, Haupt- und Sonderbetriebspläne.

Für die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans vom 20.02.1995 wurde ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt und mit dem bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 08.01.1998 abgeschlossen. Zu dem besagten Planfeststellungsbeschluss wurden mit Entscheidungen vom 17.11.2006, 17.09.2018, 17.12.2020 und 25.03.2024 Änderungen bzw. Ergänzungen des Vorhabens zugelassen.

Der obligatorische Rahmenbetriebsplan vom 28.02.2025 in Gestalt der Ergänzungen vom 25.03.2025 und 30.10.2025 sieht eine Änderung des ursprünglichen planfestgestellten Gewinnungsvorhabens Kiessandtagebau Nellschütz im Wesentlichen in Gestalt der Verlängerung der Vorhabenlaufzeit um 25 Jahre bis zum 31.12.2050 vor. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Lagerstätte am Standort Nellschütz unter Weiterführung der Gewinnungsarbeiten vollständig ausgekiest und sollen sämtliche Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen vollständig umgesetzt werden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Verlängerung der Vorhabenlaufzeit um 25 Jahre, das mit dem hier bekanntgemachten Planfeststellungsbeschluss vom 27.11.2025, Az. 33-05120-229/6/40104/2025, abgeschlossen wurde, ist eine UVP durchgeführt und über alle Stellungnahmen entschieden worden. Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben. Das LAGB hat hiernach verbindlich festgestellt, dass die im Rahmenbetriebsplan beschriebene Laufzeitverlängerung mit den gesetzlichen Umweltanforderungen, den weiteren anzuwendenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Rechten Dritter vereinbar ist. Erhebliche Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Schutzgüter können bei sachgerechter Durchführung des bergbaulichen Vorhabens ausgeschlossen werden.

Auszug (kursiv) aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

I. Entscheidungen

1. Planänderung

1.1 Der mit Ihrem Antrag zur Planänderung vom 28.02.2025 mit Ergänzung vom 25.03.2025 und 30.10.2025 vorgelegte obligatorische Rahmenbetriebsplan zum ursprünglich am 08.01.1998 bergrechtlich planfestgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Nellschütz in der Fassung der Änderungen vom 17.11.2006, 17.09.2018, 17.12.2020 sowie 25.03.2024 wird zugelassen.

Die Entscheidung umfasst die Verlängerung der Vorhabenlaufzeit um 25 Jahre bis zum 31.12.2050, die Änderung der Gewässerfläche sowie die Veränderung der Wiedernutzbarmachung u.a. aufgrund der Rücknahme der Genehmigung zur Erstaufforstung, der geänderten Wasserfläche und der möglichen Errichtung einer Deponie außerhalb der bergbehördlichen Zuständigkeit nach Abschluss der bergbaulichen Tätigkeiten.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Punkt A.II. aufgeführten Unterlagen auszuführen, soweit sich aus den folgenden Nebenbestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Ausgenommen von dieser Entscheidung sind alle Regelungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Verfüllung von nicht aus dem Abbaubereich der Lagerstätte stammenden Materialien. Die Entscheidung hierüber bleibt dem Verfahren zum Sonderbetriebsplan vorbehalten.

2. Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe der § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 75 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Hinblick auf alle von diesem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der folgenden, durch diese Entscheidung erteilten Genehmigungen:

2.1 *Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) zur Durchführung der mit der Planänderung verursachten Eingriffe in Natur, Landschaft und Umwelt.*

Die Festsetzung des Unterhaltungszeitraumes der Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Hauptbetriebsplanzulassungsverfahrens.

2.2 Genehmigung gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zur Änderung des ursprünglich planfestgestellten Gewässerausbaus durch die Verringerung der entstehenden Wasserfläche von 6,0 ha auf ca. 1,28 ha, verteilt auf ein Einzelgewässer von 0,1 ha sowie einen aus vier Gewässern zusammengesetzten Gewässerkomplex von 1,18 ha.

3. Die Entscheidung über die Planänderung schließt des Weiteren die Aufhebung der im Planfeststellungsbeschluss vom 17.11.2006 (Az.: 43-05120-0327-16855/2006) ausweislich unter Punkt 2 genehmigten Erstaufforstung bisher nicht mit Wald bestockter Flächen auf dem Flurstück 71 (ehemals 14/2) in der Flur 9 der Gemarkung Zorbau in einer Größenordnung von 2,5 ha gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) mit ein.

II. Unterlagen

[...]

III. Nebenbestimmungen

[...]

IV. Hinweise

[...]

V. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen und Anträge sowie die eingereichten Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Planung der Antragstellerin, Nebenbestimmungen in diesem Beschluss oder durch verbindliche Zusagen der Antragstellerin entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Entscheidung wird angeordnet.

VII. Kostenentscheidung

[...]

Hinweis auf Nebenbestimmungen
Der Planfeststellungsbeschluss erging mit Nebenbestimmungen zu dessen Geltungsdauer sowie maßgeblichen Auflagen zu bergrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, infrastrukturellen, wasserrechtlichen, naturschutzrechtlichen, landwirtschaftlichen, bodenschutzrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Belangen.

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses; Zustellungswirkung
Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses ist mit je einer Ausfertigung des festgestellten Rahmenbetriebsplans in der Zeit vom

10.02.2026 bis einschließlich 23.02.2026

an folgenden Stellen entsprechend der jeweiligen Bestimmungen der Hauptsatzung zur Einsicht ausgelegt und kann zu den angegebenen Dienstzeiten eingesehen werden:

1. Stadt Lützen
   Bauamt; Zimmer 2.18
   Markt 1
   06686 Lützen
   Montag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
   Dienstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
   von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
   Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
   von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
   Freitag: von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

sowie

2. Stadt Weißenfels
   Fachbereich III, Technische Dienste und Stadtentwicklung
   Technisches Rathaus
   Abteilung Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 223
   Klosterstr. 5
   06667 Weißenfels
   Montag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
   von 13:00 bis 15:30 Uhr
   Dienstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
   von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
   Mittwoch: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
   von 13:00 bis 15:30 Uhr
   Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
   von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
   Freitag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

Hinweise
Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist digital auf der Internetseite des LAGB unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/ sowie im UVP-Portal unter https://www.uvp-portal.de/de abrufbar. Dasselbe gilt für den Planfeststellungsbeschluss sowie den festgestellten Rahmenbetriebsplan. Die beiden letztgenannten Unterlagen sind auf der Internetseite des LAGB sowie des UVP-Portals im oben genannten Zeitraum der Auslegung einsehbar.
Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung des LAGB ist unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/das-amt/aktuelle-informationen/datenschutz abrufbar.

2. Änderung zur Satzung über die Kostenbeiträge für Kindertagesstätten

2. Änderung der Satzung über die Elternkostenbeiträge für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Lützen (Kindertagesstätten-Kostenbeitragssatzung - 2. Ä-KitaKBS)

Az. 51 15 02 **Reg-Nr:**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 i. V. mit SGB VIII, § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, der §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG-LSA vom 05.03.2003, GVBL. LSA S. 48) letzte berücksichtigte Änderung des Gesetzes vom 18.12.2024 (GVBl. LSA S 359) hat der Stadtrat der Stadt Lützen folgende 2. Änderung zur Satzung über die Elternkostenbeiträge für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Lützen vom 01.01.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Lützen 12/2013 vom 13.Dezember 2013, beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich
Paragraphen 4 und 5 der Satzung über die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Lützen (Kindertagesstätten-Kostenbeitragssatzung – KitaKBS)

§ 2
Satzungsänderungen
Die Elternkostenbeiträge werden ab 01.01.2026 stufenweise geändert. Die erste Stufe wird zum 01.01.2026 und die zweite Stufe zum 01.08.2026 geändert.

(1.) a) **§ 4 Abs. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:**
Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren **(Kinderkrippe)** werden ab 01.01.2026 die Elternkostenbeiträge wie folgt monatlich erhoben und ab 01.08.2026 in der Folge:

Nr.	Betreuungsstufe (Bzt.)	ab 01.01.2026	ab 01.08.2026
1.	von bis zu 5 Stunden täglich	119,00 €	129,00 €
2.	von bis zu 6 Stunden täglich	137,00 €	149,00 €
3.	von bis zu 7 Stunden täglich	155,00 €	169,00 €
4.	von bis zu 8 Stunden täglich	174,00 €	189,00 €
5.	von bis zu 9 Stunden täglich	192,00 €	209,00 €
6.	von bis zu 10 Stunden täglich	211,00 €	229,00 €
7.	von über 10 bis 12 Stunden täglich	247,00 €	268,00 €

b) in § 4 Abs. 2 Buchstabe b) erhalt folgende Fassung:
Für die Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt **(Kindergarten)** werden ab 01.01.2026 die Elternkostenbeiträge wie folgt monatlich erhoben und ab 01.08.2026 in der Folge:

Nr.	Betreuungsstufe (Bzt.)	ab 01.01.2026	ab 01.08.2026
1.	von bis zu 5 Stunden täglich	97,00 €	105,00 €
2.	von bis zu 6 Stunden täglich	110,00 €	120,00 €
3.	von bis zu 7 Stunden täglich	124,00 €	135,00 €
4.	von bis zu 8 Stunden täglich	138,00 €	150,00 €
5.	von bis zu 9 Stunden täglich	152,00 €	165,00 €
6.	von bis zu 10 Stunden täglich	166,00 €	180,00 €
7.	von über 10 bis 12 Stunden täglich	195,00 €	211,00 €

(2.) § 4 Absatz 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
Für die Betreuung von Schulkindern **(Hort)** werden ab 01.01.2026 die Elternkostenbeiträge wie folgt monatlich erhoben:

Nr.	Betreuungsstufe (Bzt.)	ab 01.01.2026
1.	von bis zu 4 Stunden täglich	70,00 €
2.	von bis zu 5 Stunden täglich	82,00 €
3.	von bis zu 6 Stunden täglich	94,00 €

(3.) § 4 Absatz 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
Für die Betreuung von Schulkindern **(Hort)** in den Ferienzeiten werden ab 01.01.2026 die Elternkostenbeiträge wie folgt, nach verbindlicher Anmeldung zur Ferienbetreuung für jeden angemeldeten Ferientag, zusätzlich zu den monatlichen Elternkostenbeiträgen während der Schulzeit erhoben:

Nr.	Betreuungsstufe (Bzt.)	ab 01.01.2026
1.	von bis zu 4 Stunden schultäglich pro angemeldeten Ferientag	5,50 €/Tag
2.	von bis zu 5 Stunden schultäglich pro angemeldeten Ferientag	5,50 €/Tag
3.	von bis zu 6 Stunden schultäglich pro angemeldeten Ferientag	5,50 €/Tag

(4.) § 5 Entstehung der Kostenbeitragspflicht
Ergänzung Satz 2:
Die Kostenbeitragspflicht für die Betreuung von Schulkindern (Hort) während den Ferienzeiten entsteht mit der verbindlichen Anmeldung zur Ferienbetreuung für jeden verbindlich angemeldeten Ferientag.

§ 3
In-Kraft-Treten

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt tritt 2026 die 2. Änderung der Satzung über die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Lützen vom 01.01.2014 in Kraft.

Lützen, den 16.01.2026

Kother
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Lützen
Das Amtsblatt der Stadt Lützen wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.
Herausgeber: Stadt Lützen, Markt 1, 06686 Lützen
Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Lützen. Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge im nichtamtlichen Teil müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amtsblattes übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Die Meinung des Verfassers muss nicht mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen.
Redaktionsteam der Stadt Lützen: Telefon: 034444 315-13,
Telefax: 034444 315-70, E-Mail: amtsblatt@stadt-luetzen.de
Abgabeadresse für die redaktionellen Beiträge: Markt 1, 06666 Lützen
Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster),
An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489 -0
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.
IMPRESSUM

3. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Lützen (3. Ä-KBS)

Az Reg-Nr.

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 i. V. mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG-LSA vom 05.03.2003, GVBL. LSA S. 48) letzte berücksichtigte Änderung des Gesetzes vom 18.12.2024 (GVBl. LSA S. 359) hat der Stadtrat der Stadt Lützen in seiner Sitzung am 31.08.2021 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Lützen vom 04.04.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Lützen 05/2015 vom 15.05.2015, beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Satzung über dfie Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Lützen (Kindertagesstättenbenutzungssatzung – KBS)

§ 2
Satzungsänderungen

Abschnitt I
Funktionelle Grundlagen

(1.) § 1 Trägerschaft, Geltungsbereich
Änderungen in Anlage 1

(2.) § 3 Begriffsbestimmungen
Änderung Abs. (1)
Der Aufnahmetermin, ist der erste Betreungstag, zu dem das Benutzungsverhältnis beginnt.
Ergänzung um Abs. (5)
Bedarf entsteht, wenn mindestens 5 Kinder einer Kindertagesstätte zu bestimmten Zeiten angemeldet werden.

(3.) § 4 Grundsätzliches zum Eintritt der Kinder
Änderung Abs. (1)
Der Besuch einer Kindertagesstätte ist freiwillig. Die Kindertagesstätten der Stadt Lützen stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Lützen haben.

(4.) § 5 Öffnungszeiten, Schließzeiten
Ergänzung Abs. (1) in Satz 2
…, öffnen jedoch 12:00 Uhr.
Änderung Abs. (3) Satz 2 in 2 Sätze
Die Kindertagesstätten können an Werktagen zwischen zwei arbeitsfreien Tagen (Brückentagen) geschlossen werden. Die Betriebsruhe der Kindertagesstätten zum Jahreswechsel orientiert sich an den Weihnachtsferien. Der Träger kann die Kindertagesstätten an 10 zusammenhängenden Tagen im Ferienzeitraum schließen. Den Kindertagesstätten der Stadt Lützen werden bis zu 2 Bildungstage gewährt. An den Bildungstagen ist die jeweilige Kindertagesstätte geschlossen. Bestehender Betreuungsbedarf kann bei der Kita-Leitung beantragt werden und wird in einer anderen Kindertagesstätte ermöglicht. Die Schließzeiten nach Satz 2, 3 und 4 werden durch Kita-Leitungen und den Träger Stadt Lützen vorgeschlagen und nach Zustimmung einer einfachen Mehrheit der Kita-Kuratorien durchgeführt.
Ergänzung um Abs. (5)
Die Stadt Lützen kann bei Personalmangel in den kleinen Kindertagesstätten die Kinder zur Betreuung in eine andere Kindertagesstätte der Stadt Lützen für einen begrenzten Zeitraum von bis zu maximal 3 Wochen umlenken.

(5.) § 6 Betreuungszeiten
Änderung Abs (1)
Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht werden auf schriftlichen Antrag bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder 50

Wochenstunden betreut. Der Rechtsanspruch sind 8 Stunden je Betreuungstag oder 40 Wochenstunden.
Kinder ab Beginn der Schulpflicht werden auf Antrag bis zu 6 Stunden je Schultag betreut. Für die Ferienzeit ist der Rechtsanspruch bis zu 8 Stunden je Ferientag.
In schriftlich begründeten Fällen kann die Betreuung über den Rechtsanspruch hinaus erfolgen, vorausgesetzt der Bedarf in der Kindertagesstätte ist gegeben. Ein entsprechender Antrag ist bei Aufnahme der Hortbetreuung zu stellen.
Die beantragten und vereinbarten Betreuungszeiten sind verbindlich und einzuhalten bis zur Änderung.

Änderung Abs. (2) Buchstabe a)

Betreuungsstufe	**Anzahl der Betreuungsstunden**	**Vorgaben**
Betreuungsstufe I	bis 5 Stunden täglich (Eingewöhnung)	~~07:00 bis 12:00 Uhr oder 09:00 bis 14:00 Uhr~~ Die Bring- und Holzeiten sind individuell mit der Kita-Leitung verbindlich abzusprechen.(Das tägliche Zeitfenster zur Eingewöhnung wird je nach Bedarf festgelegt.)
Betreuungsstufe I a Blockmodell)	bis 25 Stunden/Woche – verteilt auf 4 Tage	Ein festgelegter freier Tag an dem das Kind zu Hause betreut wird. Die Bring- und Holzeiten sind individuell mit der Kita-Leitung verbindlich abzusprechen.
Betreuungsstufe II	bis 6 Stunden täglich	~~07:00 bis 13:00 Uhr oder09:00 bis 15:00 Uhr~~ Die Bring- und Holzeiten sind individuell mit der Kita-Leitung verbindlich abzusprechen.
Betreuungsstufe II a	bis 30 Stunden/Woche verteilt auf 4 Tage	Ein festgelegter freier Tag an dem das Kind zu Hause betreut wird. Die Bring- und Holzeiten sind individuell mit der Kita-Leitung verbindlich abzusprechen.
Betreuungsstufe III	bis 7 Stunden täglich	~~07:00 bis 14:00 Uhr oder 09:00 bis 16:00 Uhr~~ Die Bring- und Holzeiten sind individuell mit der Kita-Leitung verbindlich abzusprechen.
Betreuungsstufe III a	bis 35 Stunden/Woche verteilt auf 4 Tage	Ein festgelegter freier Tag an dem das Kind zu Hause betreut wird. Die Bring- und Holzeiten sind individuell mit der Kita-Leitung verbindlich abzusprechen.
Betreuungsstufe IV	bis 8 Stunden täglich	Die Bring- und Holzeiten sind individuell mit der Kita-Leitung verbindlich abzusprechen.
Betreuungsstufe IV a (Blockmodell)	bis 40 Stunden/Woche – verteilt auf 4 Tage	Ein festgelegter freier Tag an dem das Kind zu Hause betreut wird. Die Bring- und Holzeiten sind individuell mit der Kita-Leitung verbindlich abzusprechen.
Betreuungsstufe V	bis 9 Stunden täglich	Die Bring- und Holzeiten sind individuell mit der Kita-Leitung verbindlich abzusprechen.
Betreuungsstufe VI	bis 10 Stunden täglich	Die Bring- und Holzeiten sind individuell mit der Kita-Leitung verbindlich abzusprechen.
Betreuungsstufe VII	über 10 Stunden täglich	Die Bring- und Holzeiten sind individuell mit der Kita-Leitung verbindlich abzusprechen.

b) Betreuungszeiten für Schulkinder (Hortkinder):

Hortbetreuung I	bis 4 Stunden schultäglich	Frühhort: nach Bedarf 06:00 bis Schulbeginn Nachmittagshort: 12:00 bis 17:00 Uhr Die Zeiten zur Nutzung des Frühhorts und des Nachmittagshortes muss angegeben werden. Für die Ferienbetreuung sind mit der verbindlichen Anmeldung feste Hol- und Bringezeiten anzugeben.
Hortbetreuung II	bis 5 Stunden schultäglich	
Hortbetreuung III	bis 6 Stunden schultäglich	
Hortbetreuung IV (Ferienbetreuung)	bis 8 Stunden täglich	

Ergänzung Abs. (2) Buchstabe b)
Für die Ferienbetreuung sind mit der verbindlichen Anmeldung feste Hol- und Bringezeiten anzugeben und müssen täglich identisch sein.
Ergänzung um Abs. (4)
Die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme eines erweiterten Rechtsanspruches von mehr als 8 h pro Betreuungstag (erweiterter ganztägiger Platz gemäß § 3 Abs. 4 KiFöG LSA) ist durch die Antragsteller schriftlich zu begründen. Bei begründetem Zweifel kann durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Nachweis für den erweiterten Bedarf gefordert werden. Dies gilt für die Betreuung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule und für Hortkinder sowie für die Ferienbetreuung.

§ 3
Satzungsänderungen

Abschnitt II
Benutzungsverhältnis
(1.) § 8 Aufnahme
Änderung Abs. (2)
Das Kind wird am Tag des Beginns des Benutzungsverhältnisses in die Tageseinrichtung aufgenommen. Ab diesem Tag soll in der Regel eine Eingewöhnungszeit beginnen. Die Dauer der Eingewöhnungszeit wird zwischen den Sorgeberechtigten und der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich vereinbart. Sie kann je nach pädagogischer Notwendigkeit angepasst werden. Für die tatsächlich in Anspruch genommene Eingewöhnungszeit werden Kosten für einen Betreuungsplatz der Betreuungsstufe I erhoben.

(2.) § 9 Besuch der Tageseinrichtung

Ergänzung Abs. (7)

Das Kuratorium der Kindertagesstätte entscheidet über die Umsetzung einer Ganztagsverpflegung in Abstimmung mit dem Träger.

Bietet die Kindertagesstätte eine Ganztagsverpflegung mit Frühstück, Mittagessen und Vesper an, so ist die Ganztagsverpflegung durch alle Kinder der Kindertagesstätte zu nutzen.

Teile der Ganztagsverpflegung entfallen, wenn die Verpflegungszeiten außerhalb des Betreuungszeitfensters liegen.

Ergänzung um Abs. (8)

Das Mitbringen einer eigenen Mittagsversorgung ist nicht möglich.

In Ausnahmefällen (z. B. gesundheitliche Gründe) entscheidet die jeweilige Einrichtungsleitung im Einzelfall und trifft dazu mit den Personensorgebereichtigten eine zusätzliche Vereinbarung.

(3.) § 10 Ummeldung und Abmeldung

Änderung Abs. (1)

Die Änderung des Betreuungsumfanges ist auf schriftlichen Antrag der Personensorgebereichtigen frühestens mit Wirkung zum 1. des Folgemonats möglich.

Eine kurzfristige Änderung innerhalb des laufenden Monats ist nur in schriftlich begründeten Fällen möglich, insbesondere bei Arbeitsaufnahme oder Wechsel der Beschäftigung, Beginn einer Aus- und Weiterbildung der Personensorgebereichtigen.

§ 4
Satzungsänderungen

Abschnitt III
Kosten

(1.) § 12 Kostenbeitrag für die Benutzung, sonstige Gebühren und Entgelte

Ergänzung um Abs. (4)

Wenn im Krankheitsfall die Teilnahme an der Ferienbetreuung lt. verbindlicher Anmeldung nicht erfolgen kann, ist eine ärztliche Bescheinigung über die Kita-Leitung der Stadtverwaltung vorzulegen.

§ 5
Satzungsänderungen

Abschnitt VI
Ergänzende Bestimmungen

(1.) § 14 Elternvertretungen und Kuratorium

Änderung Abs. (1)

Für jede Kindertagesstätte sind Elternvertreter für das Kuratorium und für die Gemeindeelternvertretung nach § 19 KiFöG i. V. m. der Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertagesstätten der Stadt Lützen in der jeweils gültigen Fassung zu bilden, die in wesentlichen Angelegenheiten gemäß § 19 KiFöG mitwirken und beteiligt werden sollen.

Änderung Abs. (2)

Den Vorsitz des Kuratoriums nimmt die jeweilige Leitung der Kindertagesstätte wahr.

(3.) § 18 Inkrafttreten

Änderung Abs. (1)

Die 3. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Lützen tritt 2026 nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

(4.) Anlage 1 gemäß § 1 Satz 1

Nr.	Tageseinrichtung	Angebotene Betreuungsarten
1	**Kindertagesstätte „Spielhaus“** Schloßstraße 14, 06686 Lützen **Außenstelle Hort „Villa Kunterbunt“** Güntherstraße 1, 06686 Lützen Nach Neueröffnung am Standort Schweßwitzer Straße 5	Krippe, Kindergarten, Hort
2	**Kindertagesstätte „Hosenmatz“** Hauptstraße 27, 06686 Lützen OT Bothfeld	Krippe, Kindergarten
3	**Kindertagesstätte „Rippacher Kinderkiste“** Schulstraße 10, 06686 Lützen OT Großgöhren	Krippe, Kindergarten, Hort
4	**Kindertagesstätte „Starennest“** Dr.-Stöwesandt-Straße 13, 06686 Lützen OT Starsiedel	Krippe, Kindergarten
5	**Kindertagesstätte „Schwalbennest“** Scharnhorststraße 4, 06686 Lützen OT Großgörschen **Außenstelle Hort Großgörschen** Platz der Dt. Einheit 1, 06686 Lützen OT Großgörschen	Krippe, Kindergarten, Hort
6	**Kindertagesstätte „Knirpsenland“** Safranberg 120, 06686 Lützen OT Muschwitz	Krippe, Kindergarten
7.	**Kindertagesstätte„Waldzwerge“** Dorfstraße 10, 06686 Lützen OT Poserna	Krippe, Kindergarten
8.	**Kindertagesstätte„Waldhaus“** **Dehlitz, Adolf-von-Richter-Straße 18** 06686 Lützen OT Dehlitz	entfällt

Aufforderung zur Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2027/2028

Auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Bildung (MB) vom 15.09.2018 – 23 – 80100/1-1 und entsprechend dem Beschluss des Stadtrates 99/2010 zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Lützen wird Folgendes bekanntgegeben:

Die Personensorgeberechtigten werden hiermit aufgefordert, ihr schulpflichtig werdendes Kind bei der ihrem Hauptwohnsitz zugeordneten öffentlichen Grundschule anzumelden.

Schulpflichtig werden für das Schuljahr 2027/2028 Kinder, die bis zum 30.06.2027 das 6. Lebensjahr (Geburtstag vom 01.07.2020 – 30.06.2021) vollendet haben.

Die Anmeldung erfolgt in den Grundschulen der Stadt Lützen wie folgt:

1. Schulbezirk Lützen

Schule: **Grundschule Lützen**
Pestalozzistraße 4
06686 Lützen

Termin: Montag, 23.02.2026,
08:00 – 16:00 Uhr

Bitte telefonische Terminvereinbarung unter 034444 90738.

Schulbezirk: Kinder mit Hauptwohnsitz in den Ortsteilen Lützen und Meuchen

Kontakt: Schulleiterin
Frau Pöhler
Tel. 034444 90738
kontakt@gs-luetzen.bildung-lsa.de

2. Schulbezirk Großgörschen

Schule: **Scharnhorst-Grundschule Großgörschen**
OT Großgörschen
Platz der Deutschen Einheit 1
06686 Lützen

Termin: Mittwoch, 18.02.2026,
13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag, 19.02.2026,
10.:00 – 13:00 Uhr

Schulbezirk: Kinder mit Hauptwohnsitz in den Ortsteilen Großgörschen, Kleingörschen, Kaja, Rahna, Kölzen, Starsiedel, Göthewitz, Kreischau, Muschwitz, Pobles, Söhesten, Tornau und Wuschlaub
Kontakt: Schulleiterin Frau Voigt
Tel. 034444 20532
kontakt@gs-grossgoerschen.bildung-lsa.de

3. Schulbezirk Rippach

Schule: **Grundschule Rippach**
OT Großgöhren
Schulstraße 10
06686 Lützen

Termine: Montag, 16.02.2026,
09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag, 17.02.2026.
15:00 – 17:00 Uhr
Schulbezirk: Großgöhren, Kleingöhren, Pörsten, Rippach, Dehlitz, Lösau, Oeglitzsch, Gostau, Sössen, Stößwitz, Bothfeld, Michlitz,Röcken, Schweßwitz, Poserna
Kontakt: Schulleiterin
Frau Beier
Tel. 03443 236272
kontakt@gs-rippach.bildung-lsa.de

Kinder, die bis zum 30.06.2026 das 5. Lebensjahr vollendet haben, können vorzeitig eingeschult werden. Dazu ist ein Antrag auf vorzeitige Aufnahme bei der entsprechenden Grundschule zu stellen.

Beim Gespräch zur Anmeldung in der Grundschule sind mit der **Geburtsurkunde oder dem Familienstammbuch** die Personalien des schulpflichtig werdenden Kindes vorzulegen. Darüber hinaus werden die Daten der Personensorgeberechtigten erhoben und im Schülerstammblatt erfasst. Besucht das Kind eine Kindertageseinrichtung, werden Name, Anschrift und Telefonnummer der Einrichtung zu den Unterlagen genommen..

Außerdem ist die **Masernschutzimpfung in Kopie** nachzuweisen und der **Impfausweis** vorzulegen.

Zum Termin der Anmeldung ist es lt. RdErl. des MB erforderlich, dass alle Personensorqeberechtigten des Kindes ihre Unterschrift leisten. Das gilt für verheiratete und auch für getrennt lebende Eltern.

Kann ein Personensorgeberechtigter nicht zur Anmeldung erscheinen, muss eine **Vollmacht** vorgelegt werden. Bei alleinerziehenden Elternteilen/Personensorgeberechtigten ist ein Nachweis erforderlich (ggf, vom Jugendamt).

Es ist nicht erforderlich, dass das schulpflichtig werdende Kind zur Anmeldung erscheint.

Sollten Sie an diesem Tag verhindert sein, vereinbaren Sie bitte mit der zuständigen Grundschule telefonisch einen neuen Termin.

Personensorgeberechtigte, die ihr Kind an einer freien Grundschule anmelden möchten, haben sich dennoch zu den genannten Terminen an der für sie zuständigen Grundschule vorzustellen und anzuzeigen, dass die Absicht besteht, das schulpflichtig werdende Kind an einer freien Grundschule einzuschulen.

Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Grundschulen unter den o. g. Telefonnummern oder die Stadt Lützen als Schulträger unter Tel. 034444 315-67.

Mirko Kother
Bürgermeister

Erneute Bekanntmachung

Öffentlichen Bekanntmachung

Planergänzungsverfahren gemäß § 75 Abs. 1a Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie Verfahren zur Planänderung gemäß § 76 VwVfG und gleichzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 18 ff. des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)) für die Errichtung und den Betrieb der „Mineralstoffdeponie Profen-Nord“ der Deponieklasse 1 (DK 1) in der Gemarkung Großgrimma, Flur 2, Flurstück 46, Flur 4, Flurstück 77, Flur 9, Flurstück 44, Flur 10, Flurstücke 22, 23, 24/2, 24/12, 24/13, 24/14

Aufgrund von Formfehlern bei der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen im oben genannten Planergänzungsverfahren sowie im Verfahren der Planänderung für die Mineralstoffdeponie Profen-Nord wird die Öffentlichkeitsbeteiligung wiederholt.

1. Die Vorhabenträgerin MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH, Geiseltalstraße 1, 06242 Braunsbedra hat für das o. g. Vorhaben beim Burgenlandkreis die Durchführung eines Planergänzungsverfahren gemäß § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG und ein Verfahren zur Planänderung gemäß § 76 VwVfG beantragt.
   Mit Planfeststellungsbeschluss vom 05.07.2016 – Az. 70.1.4-Dep-03 stellte der Burgenlandkreis den Plan der MUEG Mitteldeutschen Umwelt- und Entsorgung GmbH (Vorhabenträgerin) für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb der Mineralstoffdeponie Profen-Nord (DK I)“ fest.
   Gegenstand des am 05.07.2016 erteilten Planfeststellungsbeschlusses ist die Feststellung des Plans zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I (DK I) auf o. g. Flurstücken in der Gemarkung Großgrimma im Burgenlandkreis. Das planfestgestellte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:
   - Herstellung einer geogenen Barriere
   - Herstellung eines Basisabdichtungssystems
   - Ablagerung von Abfällen, insbesondere mineralische Massenabfälle
   - Herstellung eines Oberflächenabdichtungssystems
   - Neuordnung abflusswirksamer Flächen und Errichtung von vier Regenrückhaltebecken und einem Brauchwasserbecken
   - Errichtung eines Eingangs-, Lager- und Behandlungsbereiches
   - Betrieb einer mobilen GIPOMIX-Anlage.

   Die verkehrliche Erschließung der Deponie ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses; sie ist nicht Bestandteil des von der Vorhabenträgerin beantragten Plans.
   Gegen den vom Burgenlandkreis am 05.07.2016 erteilten Planfeststellungsbeschluss wurde vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) – Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. sowie vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) – Landesverband Sachsen e. V. Klage vor dem Verwaltungsgericht Halle erhoben. Beide Verfahren wurden vom Verwaltungsgericht Halle jeweils durch Beschluss vom 27.12.2016 an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen. Die Hauptsacheverfahren sind dort unter den Aktenzeichen 2 K 3/17 und 2 K 4/17 anhängig.
   In den beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt noch anhängigen Hauptsacheverfahren (Az. 2 K 3/17 und 2 K 4/17) vertreten die Kläger die Auffassung, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 05.07.2016 rechtswidrig sei, weil beachtliche Verfahrensfehler vorliegen würden und gegen materielle Vorschriften, insbesondere des Naturschutzrechts, verstoßen würde. Der Burgenlandkreis und die in den Hauptsacheverfahren jeweils beigeladene Vorhabenträgerin sind diesem Vortrag entgegengetreten.

Mit Zustimmung der Vorhabenträgerin stellte der Burgenlandkreis in den beiden Hauptsacheverfahren jeweils mit Schreiben vom 18.09.2017 beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt den Antrag, dass das Gericht das jeweilige Hauptsacheverfahren entsprechend § 4 Abs. 1b Satz 3 UmwRG aussetzt, um dem Burgenlandkreis die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur Heilung der von Klägerseite gerügten Verfahrensfehler zu ermöglichen. Diesen Anträgen gab das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt mit seinen Beschlüssen vom 14.02.2018 statt und setzte die Hauptsacheverfahren (Az. 2 K 3/17 und 2 K 4/17) gemäß § 4 Abs. 1b Satz 3 UmwRG zum Zweck der Durchführung eines ergänzenden Verfahrens aus.
Nunmehr liegen dem Burgenlandkreis die vollständigen Antragsunterlagen zum Planergänzungs- und -änderungsverfahren vor. Im Zuge der öffentlichen Auslegung werden sowohl die Antragsunterlagen zum Planergänzungs- und -änderungsverfahren als auch die Antragsunterlagen zum erteilten Planfeststellungsbeschluss vom 05.07.2016 ausgelegt.

2. Für das in Rede stehende Vorhaben wird ein Planergänzungs- und Änderungsverfahren nach § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG durchgeführt. Das Verfahren erfolgt gemäß §§ 72 und 73 VwVfG mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Im Verfahren ist gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG und § 6 UVPG i. V. m. Ziff. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen.
Sachlich und örtlich zuständig für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist der Burgenlandkreis (untere Abfallbehörde). Das Verfahren zur Bearbeitung des o. g. Antrags wird beim Burgenlandkreis unter dem Aktenzeichen **53-71-03-03-20902-2024** geführt. Die Entscheidung erfolgt durch Planfeststellungsbeschluss.
Mit den eingereichten Planunterlagen wurde ebenso ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt. Die nachfolgenden Hinweise gelten dementsprechend auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG.

3. Die Antragsunterlagen zum bestehenden Planfeststellungsbeschluss, die Antragsunterlagen zum Planergänzungs- und Änderungsverfahren einschließlich des UVP-Berichts und die dem Burgenlandkreis zum Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 und 5 VwVfG sowie §§ 18 und 19 UVPG in der Zeit
vom 11.02.2026 (erster Tag) bis einschließlich 10.03.2026 (letzter Tag)
bei den folgenden Auslegungsstellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden (eine vorherige Terminabsprache wird empfohlen):

a) Burgenlandkreis
Umweltamt
Zimmer 120 - Sekretariat
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels
Zeiten:

Montag:	von 08:30 bis 11:30 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag:	von 08:30 bis 11:30 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch:	von 08:30 bis 11:30 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag:	von 08:30 bis 11:30 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag:	von 08:30 bis 11:30 Uhr

Ruf-Nr. zur Terminabsprache: 03443 372 241

b) Stadt Lützen
Bauamt
Markt 1
06686 Lützen
Zeiten:

Montag:	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	von 09:00 bis 12:00 sowie von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	von 09:00 bis 12:00 sowie von 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag:	von 09:00 bis 11:00 Uhr

Ruf-Nr. zur Terminabsprache: 034444 – 31551

c) Stadt Hohenmölsen
Fachbereich III – Technische Dienste
Platz des Bergmanns 2
06679 Hohenmölsen
Zeiten:

Montag:	von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag:	von 09:00 bis 12:00 sowie von 13:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag:	von 09:00 bis 12:00 sowie von 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag:	von 09:00 bis 11:30 Uhr

Ruf-Nr. zur Terminabsprache: 034441 – 42122

d) Stadt Pegau
Bauamt
Markt 12
04523 Pegau
Zeiten:

Montag:	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	von 09:00 bis 12:00 sowie von 13:30 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	von 09:00 bis 12:00 sowie von 13:30 bis 16:00 Uhr
Freitag:	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Ruf-Nr. zur Terminabsprache: 034296 – 98021

4. Darüber hinaus erfolgt während des unter 3. genannten Auslegungszeitraumes die Zugänglichmachung der Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts und der dem Burgenlandkreis zum Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im Internet wie folgt:
- auf der Homepage des Burgenlandkreises unter:
https://www.burgenlandkreis.de/de/amtliche-bekanntmachungen.html
- über den UVP-Verbund der Länder unter:
https://www.uvp-verbund.de/startseite
(Suchbegriff: „Deponie Profen“).

5. Einwendungen gegen den Plan von denjenigen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG oder sonstige Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG, § 21 Abs. 2 UVPG), also
vom 11.02.2026 (erster Tag) bis einschließlich 10.04.2026 (letzter Tag)
schriftlich oder zur Niederschrift an

die Planfeststellungsbehörde:	Burgenlandkreis Umweltamt Schönburger Straße 41 06618 Naumburg
oder an die	Stadt Lützen Bauamt Markt 1 06686 Lützen
oder an die	Stadt Hohenmölsen Fachbereich III – Technische Dienste

Platz des Bergmanns 2
06679 Hohenmölsen
oder an die Stadt Pegau
Bauamt
Markt 12
04523 Pegau

gerichtet werden.
Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG).
Mit Ablauf dieser Einwendungs-, Stellungnahme- und Äußerungsfrist sind alle Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).
Die Einwendungen, Stellungnahmen oder Äußerungen sollen neben Vor- und Familiennamen bzw. Namen der juristischen Person auch die volle und leserliche Anschrift des Einwendenden, Stellungnehmenden oder Äußernden enthalten. Aus den Einwendungen, Stellungnahmen oder Äußerungen muss zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Nach Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen, die sonstigen Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen von Behörden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden zur Stellungnahme bekannt gegeben. Auf Verlangen des jeweiligen Einwenders/Stellungnehmenden/Äußernden wird dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass diejenigen Betroffenen/Einwender, welche den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss nicht vor Gericht durch Klage angefochten haben, eine Einwendungsbefugnis nur in Bezug auf Änderungen des Planes haben, welche Gegenstand des Planänderungsverfahrens sind, denn ihnen gegenüber ist der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss bereits bestandskräftig geworden.
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht wurden (gleichförmige Eingaben gemäß § 17 VwVfG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
Die vorstehende Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 BNatSchG anerkannten Vereine sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.

6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde (Burgenlandkreis) die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG).
Gemäß § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4. a) VwVfG wird darauf hingewiesen, dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
7. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Naumburg, den 18.12.2025

im Auftrag

Dr. Ariane Körner
Dezernentin

Stellenausschreibung zur Besetzung von ehrenamtlichen Führungsfunktionen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lützen

Nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Stellunginhabers ist in der **Ortsfeuerwehr Röcken** der Stadt Lützen die ehrenamtliche Führungsfunktion

Ortswehrleiter

neu zu besetzen.
Gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA wird der Ortswehrleiter von den Mitgliedern im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen.
Dazu findet gemäß der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lützen vom 25.08.2020, in der zurzeit gültigen Fassung, im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung in der Ortsfeuerwehr eine Wahl statt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung wird in Form von Einladungen gesondert bekannt gegeben.
Der oder die Gewählte wird dem Stadtrat zur Ernennung in die Funktion unter gleichzeitiger Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren vorgeschlagen. Die Aufgaben des Ortswehrleiters ergeben sich aus den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lützen sowie der Dienstanweisung für die Ortswehrleiter der Stadt Lützen. Für die zu besetzende ehrenamtliche Führungsfunktion können sich alle Mitglieder der Ortsfeuerwehr bewerben, welche über die nach der Laufbahnverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vorgeschriebene Qualifikationen verfügen.
Dazu zählen:

- der erfolgreiche Abschluss des Lehrganges „Gruppenführer“ an einer Landesfeuerwehrschule nach FwDV 2
- der erfolgreiche Abschluss des Lehrganges „Leiter einer Feuerwehr“ an einer Landesfeuerwehrschule nach FwDV 2.

Soweit Bewerber zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht über eine der o. g. Qualifikationen verfügt, ist diese binnen eines Jahres nachzuweisen.
Die Bewerbungen um das Amt des Ortswehrleiters sind formlos sowie unter Beifügung aller erforderlichen Qualifikationsnachweise schriftlich zu richten bis zum 11.02.2026, 12.00 Uhr an:

Stadt Lützen
Haupt- und Ordnungsamt
Markt 1
06686 Lützen

Weitere Informationen und Auskünfte erhalten Sie bei der Stadtverwaltung, Frau Sausner, Tel. 034444 315-18.

Im Auftrag
Panzer
Haupt- und Ordnungsamtsleiterin

Mitteilungen der Stadtverwaltung

Bürgersamstage Einwohnermeldeamt 2026

Zusätzlich zu den wöchentlichen Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes können Sie einmal monatlich am Samstag in der Zeit von 9:00 Uhr bis11:00 Uhr Ihr Anliegen ohne vorherige-Terminvereinbarung klären.
Folgende Samstage sind für die Sprechzeit im Jahr 2026 vorgesehen:

10. Januar 2026	04. Juli 2026
07. Februar 2026	01. August 2026
07. März 2026	12. September 2026
11. April 2026	10. Oktober 2026
08. Mai 2026	07. November 2026
06. Juni 2026	19. Dezember 2026

Änderungen sind vorbehalten und werden ggf. kurzfristig auf der Homepage der Stadt Lützen www.stadt-luetzen.de oder auf Facebook und Instagram bekanntgegeben.
Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns schriftlich, per E-Mail oder telefonisch:
Markt 13, 06686 Lützen
Telefon: 034444/315933
E-Mail: einwohnermeldeamt@stadt-luetzen.de

Gott zur Ehr, dem nächsten zur Wehr

Nachruf

Wir nehmen Abschied von unserem

Kamerad
Werner Brock

In seiner langjährigen Dienstzeit in der Feuerwehr Bothfeld war er ein geachtetes Mitglied und Vorbild für alle Kameraden.
Wir werden Dich nie vergessen.

Bürgermeister Stadt Lützen | Ortsbürgermeister Röcken | Stadtwehrleitung Stadt Lützen | Ortsfeuerwehr Bothfeld

Veranstaltungskalender

Datum	Beginn	Veranstaltung	Ort	Eintritt	Veranstalter / Weitere Infos
16.01.2026 bis 25.01.2026		52. Röckener Carneval 2026	Roter Löwe Lützen	15 € / 5 €	1. RCC Röcken
17.01.2026	17:00 Uhr	Weihnachtsbaumverbrennen	Feuerwehr Grunautal	frei	Wurzel & Werk e.V.
31.01.2026 bis 12.02.2026		Lützener Carneval 2026	Roter Löwe Lützen	15 € / 5 €	1. Lützener Carneval Klub
bis 30.01.2026		Sonderausstellung „Felder und Fassaden“	Museum im Schloss Lützen	im Eintritt zum Schloss enthalten	Städtische Museen Lützen
06.02.2026	18:00 Uhr	Lesung „Die Lungenschwimmprobe“	Museum Lützen 1632	VVK 10 € Abendkasse 12 €	Städtische Museen Lützen
07.02.2026 bis 14.02.2026		52. Borauer Karneval	Gaststätte Friedenseiche Zorbau	Abendveranstaltung 12 € Kinderfasching 2,50 € / 5 €	BCC - Borauer Carnevalsclub
12.02.2026	18:00 Uhr	Versammlung der Jagdgenossenschaft Dehlitz	Vereinshaus Lösau	frei	Jagdgenossenschaft Dehlitz
12.02.2026 bis 22.02.2026		70. Karneval in Großgörschen	Dorfkrug Großgörschen		VfB „Scharnhorst“ Großgörschen 1932 e.V.
25.04.2026	10:00 Uhr bis 16:00 Uhr	Markt der Möglichkeiten	Marktplatz Lützen	frei	Netzwerk für Umweltschutz und Nachhaltigkeit

In den Rubriken der Ortschaften finden Sie nähere Informationen zur jeweiligen Veranstaltung und weiterführende Informationen zu Veranstaltungen außerhalb unseres Gemeindegebietes auf **www.stadt-luetzen.de**.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 13. Februar 2026

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:
Mittwoch, der 28. Januar 2026

Annahmeschluss für Anzeigen ist:
Mittwoch, der 4. Februar 2026, 9.00 Uhr

Aus den Ortschaften

Ortschaft Lützen

Ausstellung Felder und Fassaden verlängert!

Die Sonderausstellung „Felder und Fassaden – Gegenwartskunst zwischen Stadt, Land und Provinz“ im Museum im Schloss Lützen wird weiter bis zum 30.01.2026 im Museum zu sehen sein. Darauf einigte man sich mit den Kuratoren Lion Hartmann und Katharina Gahlert, sowie allen beteiligten Künstlerinnen und Künstlern.
Insgesamt 15 Künstler aus dem mitteldeutschen Raum zeigen ihre Werke aus den Bereichen Textil, Skulptur, Grafik, Fotografie, Sound, Video und Malerei der Öffentlichkeit. Die Arbeiten erzählen von Herkunft und Wandel, Verbundenheit und Verschiebung, Gemeinschaft und Individualität.
Die Ausstellung lädt ein, bekannte Kategorien zu hinterfragen und die eigene Lebensrealität in Beziehung zu kulturellen Erzählungen, sozialen Gefügen und persönlichen Perspektiven zu setzen. Sie bewegt sich zwischen urbanen Leben, ländlicher Identität und gesellschaftlicher Transformation.
Das Schloss wird dabei zum Resonanzraum für Erinnerungen und Übergänge von hybriden Lebensformen aus Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.
Die Sonderausstellung kann über die Eintrittskarte der Städtischen Museen Lützen in den üblichen Öffnungszeiten, von Dienstag bis Sonntag von 10 bis 17 Uhr, im Museum im Schloss Lützen besucht werden.

Lützener Carneval rast in 5. Jahreszeit

Die 15-jährige Anna Voigt wird im Jahr 1681 beschuldigt ihr neugeborenes Baby ermordet zu haben – normalerweise das Todesurteil für die junge Mutter. Sie ist unschuldig und sucht in den Wirren des späten 17. Jahrhunderts nach einem Arzt, der ihr hilft. Johannes Schreyer, Mediziner und aus Zeitz stammend, erfindet bei seinen Untersuchungen schließlich das rechtsmedizinische Verfahren der „Lungenschwimmprobe“ und rettet Anna Voigt das Leben.
Im gleichnamigen historischen Roman erzählt der norwegische Starautor Tore Renberg von dieser einzigartigen Begebenheit zwischen einem Spannungsfeld alter Rechtsauffassungen und einer sich in der Entwicklung befindlichen Rechtsmedizin.
Am 06. Februar um 18:00 Uhr liest er schließlich im Museum Lützen 1632 und stellt sich anschließend mit dem Moderator Thomas Böhm den Fragen der Besuchenden. Einlass der Veranstaltung ist bereits 17:00 Uhr. Tickets können ab sofort im Vorverkauf für 10 € und an der Abendkasse für 12 € in den Städtischen Museen Lützen erworben werden. Während der Veranstaltung können auch Getränke an der Museumskasse gekauft werden.

Weitere Informationen finden Sie hier:
www.erlebnis-luetzen.de

Drei Tage Alkoholprävention an der Freien Gesamtschule „Gustav Adolf“ Lützen: Aufklärung über Risiken und Verantwortung im Straßenverkehr

Vom 02. bis 04. Dezember 2025 fand eine dreitägige Veranstaltung zur Alkoholprävention statt, die sich intensiv mit den Gefahren von Alkoholkonsum – insbesondere im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr – auseinandersetzte. Die Präventionstage wurden jeweils über zwei Unterrichtsstunden hinweg durchgeführt und richteten sich an die 9. und 10. Klassen sowie an die Oberstufe. Geleitet wurde das Projekt von Herrn Köhler, Polizist im Burgenlandkreis, der den Teilnehmenden praxisnahe und eindrucksvolle Einblicke in seine tägliche Arbeit vermittelte. Im Mittelpunkt der Präventionstage stand das Ziel, junge Menschen frühzeitig zu sensibilisieren und vorzubeugen, vor allem in Bezug auf Alkohol am Steuer. Zu Beginn informierte Herr Köhler allgemein über den Führerschein und dessen Bedeutung. Dabei wurde deutlich, welche Rolle die Fahrerlaubnis insbesondere im ländlichen Raum spielt: Sie ermöglicht Unabhängigkeit, ist häufig für den Beruf notwendig und erleichtert den Weg zur Berufsschule.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf den Gründen, die zu einer Sperre des Führerscheinerhalts führen können, sowie auf den gesetzlichen Regelungen des Jugendschutzgesetzes. Anhand konkreter Beispiele wurde verdeutlicht, wie schnell Fehlverhalten schwerwiegende rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.
Besonders eindrücklich waren die Ausführungen zu den Folgen von Alkoholkonsum. Thematisiert wurden unter anderem kognitive und motorische Einschränkungen, gesteigerte Aggressivität, sinkende Hemmschwellen, Wahrnehmungsstörungen sowie eine verzögerte Reaktionsfähigkeit. Auch typische Verhaltensweisen wie Selbstüberschätzung, das Austesten von Grenzen und das mangelnde Nachdenken über Konsequenzen wurden kritisch beleuchtet.
Ergänzt wurde die Theorie durch praktische Übungen. Die Teilnehmenden berechneten Promillewerte und setzten sich damit auseinander, wie lange Alkohol im Körper verbleibt. Mithilfe spezieller Rauschbrillen konnten sie bei Geschicklichkeitsübungen selbst erleben, wie unterschiedliche Promillewerte die Reaktionsgeschwindigkeit und motorischen Fähigkeiten beeinträchtigen.
Die drei Präventionstage machten deutlich, wie wichtig Aufklärung und Verantwortung im Umgang mit Alkohol sind. Durch die Kombination aus fachlichem Wissen und praktischer Erfahrung hinterließ die Veranstaltung einen nachhaltigen Eindruck – mit dem klaren Ziel, Unfälle zu verhindern und Leben zu schützen.

Rabea Grönholdt
(Öffentlichkeitsarbeit)

LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Backfisch und Politik: Alles andere als trocken!

Kurz drücken, daraufhin augenblicklich die Hände vom Griff nehmen, und bitte, bitte nur mit vorsichtigen Schritten vorangehen. Ebenfalls darauf achten, nicht gegen das Glas zu kommen. Eine eindeutige Belehrung. Doch der Lehrer kommt trotzdem gegen das Glas. Mit kleinen Schritten muss er deshalb rückwärts zurück. Die Frau erklärt es noch einmal, hierauf erneutes Drücken, Tippelschritte, und nun ein Erfolg.
Was sich auf dem ersten Blick nach einer geheimnisumwitterten Beschreibung anhört, um ein verwunschenes Schloss zu verlassen, beschreibt nur den Seiteneingang des Landtages, der wegen der Baumaßnahmen von den Besuchern genutzt werden muss, weil der Haupteingang gesperrt ist. Stattdessen wacht eine schmale Drehtür über den Zugang und Ausgang. Als humorvolle Kommentare über die Drehtür von den Lehrern und Schülern ausgestoßen werden, werden sie von einem vorbeieilenden Mann unterbrochen, dass es sich um keine Drehtür, sondern eine Vereinzelungsanlage handle. Alles erscheint kompliziert im Landtag.
Davor hatten die Schülerinnen und Schüler aus der 11. Klasse und drei weitere interessierte Schüler aus der 10. Klasse der FGS Lützen einen Einblick in den öffentlichen Alltag des wichtigsten Parlaments Sachsen-Anhalts erhalten. So beobachteten sie interessiert eine Debatte über die Bedeutung Europas für die Zukunft Sachsen-Anhalts. Zwar räumte der SPD-Landtagsabgeordnete Rüdiger Erben in der darauffolgenden Diskussionsrunde mit einem schelmischen Grinsen vor den Schülern ein, dass es für sie bestimmt interessante Themen gegeben hätte, wobei er beispielsweise auf die Diskussionen über den Haushalt des Landes am Nachmittag verwies. Nichtsdestotrotz nutzen die Schüler und Lehrer die Möglichkeit über Steuern, die Probleme der Freiwilligen Feuerwehr und des mitunter viel zu spärlichen öffentlichen Nahverkehrs im Burgenlandkreis ins Gespräch zu kommen. Hierbei zeigte sich, dass der Landtagsabgeordnete sich detailliert mit den Problemen seiner Region auskannte, und es wurden auch Kontaktdaten zwischen dem Politiker und einem Schüler ausgetauscht wurden, um ein angesprochenes Problem anzugehen. Somit erwies sich der alljährliche Besuch des Landtags als gelungener Abschluss vor den Weihnachtsferien.
Als die beiden begleitenden Lehrkräfte Herr Meusel und Herr Reinke am Ende einer anderen jährlichen Tradition nachkamen, um wie jedes Jahr Backfisch in einem nahen Imbiss zu verzehren, teilten beide die Hoffnung, dass solche Kontakte mit Politikern helfen, die zunehmende Skepsis gegenüber den Politikern zu besänftigen. Zwar bieten bestimmte Politiker bei TikTok Lösungen, die in wenige markante Sekunden gepresst werden. Doch wer die Arbeit der Politik und die Diskussion vor Ort erleben konnte, müsste schnell einsehen, dass das Einfache selten das Richtige ist.

Tim Reinke
(Öffentlichkeitsarbeit)

Ortschaft Meuchen

Wie wird man 101 Jahre alt?

Jeden Morgen eine Suppe aus 2 Tassen Milch, 3 Löffel Haferflocken – unter leichtem Rühren aufkochen – das ist das Frühstück … und dann ... das bleibt geheim!
Dazu immer einen kleinen Spruch auf den Lippen und das „Geheimnis“ des gesunden Altern bis ins Dreistellige ist gelüftet.
So zumindest lautet das Rezept von Margot Junker.

Sie wurde 101 Jahre alt – am 28.12.2025

Es gratulierten die Ortsbürgemeisterin Ina Schröter, der Pfarrer Armin Pra und Bürgermeister Mirko Kother. Gemeinsam mit vielen anderen Menschen wünschten sie alles Gute zum Geburtstag, viel Freude, Gesundheit und Spaß am Leben und glückliche Stunden im Kreis der Familie.
An dem Tag stand das Telefon nicht still und Gratulanten gaben sich die Klinke in die Hand. Bei lecker Kaffee und Plätzchen und etwas Sekt kamen alle ins Gespräch und zu den Tönen auf dem Akkordeon des Pfarrers wurden Weihnachts- und Winterlieder gesungen.

Anzeige(n)

Ortschaft Großgörschen

Nadine Klopp
Ortsbürgermeisterin Großgörschen
Stadträtin der Stadt Lützen
0178.5438736
nadsch7@gmail.com

Neujahrsgrüße aus Großgörschen

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

liebe Freundinnen und Freunde unserer Gemeinde,

mit dem alljährlichen Weihnachtskonzert unseres Männerchores Harmonie e.V. wurde die Weihnachtszeit in Großgörschen eindrucksvoll eingeläutet und zugleich bildete es den würdigen Abschluss eines tollen und ereignisreichen Jahres 2025.

Mit diesen schönen Momenten im Herzen starten wir nun gemeinsam in ein neues Jahr voller Hoffnung, Zuversicht und lebendigen Begegnungen.

Wir blicken mit Freude auf 2026, ein Jahr, das viele Gelegenheiten zum Feiern, Gestalten und Zusammensein bieten wird und in dem wir gemeinsam viel bewegen, erleben und prägen können.

Mit viel Frohsinn und Lebensfreude starten wir in die Jubiläumssaison des Görschners Karnevals. Die sensationelle Saison steht ganz im Zeichen des 70. Jubiläums und bringt Farbe, Lachen und Leichtigkeit in die Wintermonate. Auf der Tanzfläche des Saales wird bereits mit großem Einsatz geprobt, Programme wachsen und Tänze entstehen, Erinnerungen an vergangene Jahrzehnte werden liebevoll wachgerüttelt. Indes der Elferrat und viele weitere fleißige Helfer mit viel Herz und Liebe zum Detail, die Saaldekoration vorbereiten. Überall spürt man das Kribbeln der Vorfreude auf eine bunte Zeit.

Gleichzeitig arbeitet das engagierte Team des Scharnhorstkomitees schon jetzt mit großem Einsatz an den Vorbereitungen für das im Mai stattfindende Scharnhorstfest. Dieses wird anlässlich des 213. Jahrestages der Schlacht bei Großgörschen begangen und bildet einen weiteren Höhepunkt im Veranstaltungskalender unserer Gemeinde. Es verbindet unsere historische Vergangenheit, unsere Geschichte - mit dem lebendigen Miteinander von heute.

Diese Veranstaltungen bilden den Startschuss für ein ereignisreiches Jahr und zeigen eindrucksvoll, was unsere Gemeinde ausmacht: Menschen, die sich einbringen, Verantwortung übernehmen und Gemeinschaft leben. Viele weitere Höhepunkte lassen unsere Vorfreude wachsen. Mit diesem starken Miteinander, starten wir hoffnungsvoll und voller Energie in das Jahr 2026.

Ich wünsche uns allen von Herzen, Gesundheit, Liebe und Zuversicht, sowie viele schöne gemeinsame Momente. Lassen Sie uns auch das neue Jahr gemeinsam gestalten, feiern und all das „rocken“, was vor uns liegt.

Eure

Nadine Klopp

Terminplaner zum Ausschneiden - Bürgersprechstunden in Großgörschen

BÜRGERSPRECHSTUNDEN 2026

MONAT	TAG	ZEIT
2	DONNERSTAG 05.02.2026	18-19 UHR
	SAMSTAG 07.02.2026	10-11 UHR
3	DONNERSTAG 05.03.2026	18-19 UHR
	SAMSTAG 07.03.2026	10-11 UHR
4	DONNERSTAG 02.04.2026	18-19 UHR
	SAMSTAG 04.04.2026	10-11 UHR
5	FREITAG 08.05.2026	10-11 UHR
		18-19 UHR
6	FREITAG 05.06.2026	10-11 UHR
		18-19 UHR
7	DONNERSTAG 02.07.2026	18-19 UHR
	SAMSTAG 04.07.2026	10-11 UHR
8	SAMSTAG 01.08.2026	10-11 UHR
	DONNERSTAG 06.08.2026	18-19 UHR
9	DONNERSTAG 03.09.2026	18-19 UHR
	SAMSTAG 05.09.2026	10-11 UHR
10	DONNERSTAG 01.10.2026	18-19 UHR
	SAMSTAG 03.10.2026	10-11 UHR
11	DONNERSTAG 05.11.2026	18-19 UHR
	SAMSTAG 07.11.2026	10-11 UHR
12	DONNERSTAG 10.12.2026	18-19 UHR
	SAMSTAG 12.12.2026	10-11 UHR

IM BÜRGERBEGEGNUNGSHAUS GROßGÖRSCHEN
THOMAS MÜNTZER STRASSE 13, 06686 LÜTZEN OT GROßGÖRSCHEN

Ortschaft Sössen

Ende der Förderung privater Eigentümer zum 31.03.2026

Information
Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Ortsteile Sössen“

Der Stadtrat der Stadt Lützen hat am 16.12.2025 beschlossen die Richtline über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung privater Bauvorhaben im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Ortsteile Sössen“ mit Antragseingang zum 31.03.2026 außer Kraft zu setzen.
Sollten die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel bereits vor dem 31.03.2026 mit vollständigen Anträgen untersetzt sein, werden nur noch die bis zu dieser Höhe eingegangenen Anträge in der Bearbeitung berücksichtigt.
Die Stadtverwaltung der Stadt Lützen möchte in diesem Zuge alle Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet Sössen informieren, dass die Förderung privater Eigentümer mit Antragseingang am 31.03.2026 ausläuft.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin Frau Lisa Böhland im Bauamt der Stadt Lützen (034444 315 51 oder lisa.boehland@stadt-luetzen.de)

Ortschaft Röcken

WITTICH MEDIEN
Gesucht. Gefunden. Ferienjob.
private Kleinanzeigen
Jetzt online buchen:
anzeigen.wittich.de

Dank für Baumspende

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Röcken haben auf der Versammlung am 24.04.2025 über die Verwendung der Erträge beraten. Es wurde beschlossen, Obstbäume im Wert von 200,- Euro zu kaufen und diese im Gebiet der Ortschaft Röcken anzupflanzen.
Als Standort wurde der Weg von Röcken nach Gostau festgelegt. Dort haben die Mitarbeiter des Bauhofes Anfang Dezember 2025 sieben Süßkirschbäume gepflanzt. So konnten die im Laufe der letzten Jahre entstandenen Lücken teilweise geschlossen werden. Ich hoffe, dass die Bäume gut anwachsen und gedeihen.
Hiermit möchte ich mich bei den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Röcken, sowie bei den Mitarbeitern des Bauhofes der Stadt Lützen ganz herzlich für Engagement bedanken.

Michael Winter
Ortsbürgermeister Röcken

Ortschaft Poserna

Neujahrsgrüße aus Poserna

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,
wenn Sie diese Worte lesen, sind bereits ein paar Tage im Jahr 2026 vergangen. Dennoch möchten wir Ihnen als Ortschaftsrat alles Gute für das neue Jahr wünschen – vor allem viel Gesundheit.
Auch im Jahr 2026 steht in unserer Ortschaft einiges an. So sollen die Gräben am Spielplatz sowie an der Bushaltestelle gereinigt werden. In gemeinsamer Zusammenarbeit ist außerdem geplant, einen Nadelbaum zu pflanzen, damit wir künftig nachhaltig über einen eigenen Weihnachtsbaum verfügen. Am Spielplatz soll das Gebüsch stark zurückgeschnitten werden und es sind noch weitere Maßnahmen vorgesehen.
Ein besonderes Highlight wird die Planung unserer 865-Jahr-Feier sein, die Hand in Hand mit der Feuerwehr, dem Bastelkreis und dem Seumeverein vorbereitet wird.
Wir freuen uns auf das Jahr 2026. Als Ortschaftsrat geben wir auch in diesem Jahr wieder unser Bestes, um für unsere Ortschaft möglichst viel zu erreichen.

Ihr Ortschaftsrat

Mitgliederversammlung des Vereins Seumes Erbe - Heimat- und Kulturverein Poserna e.V.

Am 24.11.2025 kamen die Mitglieder des Vereins im Feuerwehrgerätehaus Poserna zu ihrer jährlich abzuhaltenden Mitgliederversammlung zusammen. Von den derzeit 11 Mitgliedern waren 7 der Einladung des Vorstandes gefolgt.
Nach der Begrüßung durch die Vorsitzende des Vereins, Frau Schäffler, und der Wahl des Versammlungsleiters legte die Vereinsvorsitzende im Namen des Vorstandes Rechenschaft ab über die im letzten Geschäftsjahr geleistete Arbeit.
Da der Verein noch relativ jung ist und nicht sehr mitgliederstark, waren die angegangenen Projekte noch nicht sehr umfangreich. Wesentlich war, dass der Verein erreichen konnte, beim Amtsgericht in Stendal als Verein eingetragen zu werden und somit das Kürzel e.V. tragen darf. Ebenso hat der Verein vom Finanzamt Naumburg den Bescheid über die gesonderte Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO erhalten, was ihn in die Lage versetzt, nicht nur Spenden entgegenzunehmen, sondern dafür auch Spendenbescheinigungen auszustellen.

Darüber hinaus plante der Verein und führte durch eine festliche Feierstunde aus Anlass des 215. Todestages von Johann Gottfried Seume, welche als gut gelungen eingeschätzt wurde. Ebenso nahmen Vereinsmitglieder an einer vom Heimat- und Museumsverein Lützen durchgeführten Busfahrt nach Teplice zum Grab Seumes teil.

Das Bild auf der Gedenktafel an dem Gebäude, wo früher Seumes Geburtshaus stand, war durch den Zahn der Zeit sehr mitgenommen, weshalb der Verein eine Erneuerung des Bildes veranlasste.
Darüber hinaus wurden mehrere kleine Aktionen durchgeführt, auch mit dem Ziel, in der Kirche Poserna einen Raum zu Seumes Leben und Schaffen zu gestalten.
Ebenso wurde in der Mitgliederversammlung durch die Schatzmeisterin des Vereins die finanzielle Situation des Vereins dargestellt. Für die Umsetzung zukünftiger Vorhaben soll es deshalb Ziel sein, mehr Spenden einzuwerben, aber auch für weitere Projekte Fördermittel zu beantragen.
Dabei geht es insbesondere darum, weiter an der Ausgestaltung des Raumes in der Kirche zu arbeiten und ebenso das geschichtliche Erbe Posernas aufzuarbeiten. Dies auch insbesondere im Zusammenhang mit der im Jahre 2026 stattfindenden 865-Jahr-Feier von Poserna.
Der Verein will darüber hinaus die Kontakte und die Zusammenarbeit zum bzw. mit dem Museum Lützen, dem Heimat- und Museumsverein Lützen und dem Verein Arethusa in Grimma entwickeln und vertiefen.
Zur Unterstützung unserer Arbeit würden wir uns wünschen, wenn wir noch mehr Bürger und Einwohner von Lützen und Umgebung, insbesondere aber aus Poserna, in unserem Verein als Mitglieder begrüßen könnten.

Im Namen des Vorstandes

Hubert Melzer
stellv. Vereinsvorsitzender

Weihnachtsmarkt in Poserna

Am 06.12. fand der diesjährige Weihnachtsmarkt in unserer kleinen Ortschaft statt. Mit viel Mühe und Fleiß wurde eine sehr schöne Atmosphäre geschaffen. Die Besucher kamen nicht nur aus unserem Ort, sondern auch aus den Nachbarortschaften. Das ist ein Zeichen dafür, dass es den Menschen bei uns gefällt und dass vieles richtig gemacht wird.
Besonders erfreulich ist, dass der Waffelstand einen Gewinn von 55 € erzielt hat, der dem Kindergarten übergeben wurde.
An dieser Stelle ein aufrichtiges Dankeschön an ALLE, die diesen schönen Tag und Abend möglich gemacht haben und sich immer wieder für unser Dorf einbringen.
Ihr seid die Besten!

Ortschaft Dehlitz

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Dehlitz

Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft,
ich lade Sie zu der am
Donnerstag, den 12.02.2026 um 18.00 Uhr in das Vereinshaus Lösau
stattfindenden Versammlung recht herzlich ein.

Tagesordnung:
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung und Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls vom 20.02.2025
4. Bericht des Vorstandes zum Vergangenen Jahr
5. Bericht über den Wildbestand
6. Kassenbericht
7. Entlastung der Kasse und des Vorstandes
8. Sonstiges, allgemeine Infos zur Jagdgenossenschaft Dehlitz

Mit freundlichen Grüßen

Werner
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Ortschaft Muschwitz

Ortschaft Zorbau

Ein echtes Christkind feierte 100. Geburtstag

Frau Marie Voigtländer wurde 1925 an Heiligabend geboren.

Sie blickt auf ein erfülltes Leben in verschiedenen politischen Systemen zurück und lebt heute im Kreis ihrer Familie in einer Ortschaft in Lützen.
Bürgermeister Mirko Kother übermittelte die Grüße und besten Wünsche des Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalts, des Bürgermeisters und Stadtrats sowie der Verwaltung der Stadt Lützen. Unter anderem arbeitete Sie als Bibliothekarin und brachte so vielen Menschen das Ansehen und Lesen von Büchern nah.
Bei einer Tasse Kaffee und leckerem Kuchen kamen die Gäste toll ins Gespräch über das Leben, das Altern und die Gesundheit. Klar, es gibt auch kleine Zipperlein, doch diese seien normal, wenn man auf so ein langes Leben schauen kann.
Die ganze Familie kümmert sich liebevoll um die Jubilarin.

Geburtstagsgrüße und Jubiläen

Entfernt gemäß DSGVO

Kirchliche Nachrichten

DIE EVANGELISCHE KIRCHE im Pfarrbereich LÜTZEN lädt ein

Gottesdienste

18. Januar
09.00 Uhr Meuchen – Kirchenfrühstück
25. Januar
10.30 Uhr Dehlitz
01. Februar
10.00 Uhr Großgörschen
08. Februar
09.00 Uhr Lützen
10.30 Uhr Meuchen
22. Februar
09.00 Uhr Dehlitz
10.30 Uhr Röcken

Seniorenkreise

Lützen: 03. Februar, Dienstag 14.30 Uhr
Großgörschen: 10. Februar, Dienstag 14.00 Uhr

Regionaler Frauenkreis

Schkeitbar Mittwoch, 11. Februar, 19.00 Uhr

Veranstaltungen / Konzerte:

25.02.2026 Filmabend Lützener Alltag von Peter Fiedler, Paul Stockmann Haus, 19.00 Uhr

Über 5 Millionen Exemplare pro Woche an 3 Druckerei-Standorten in ...

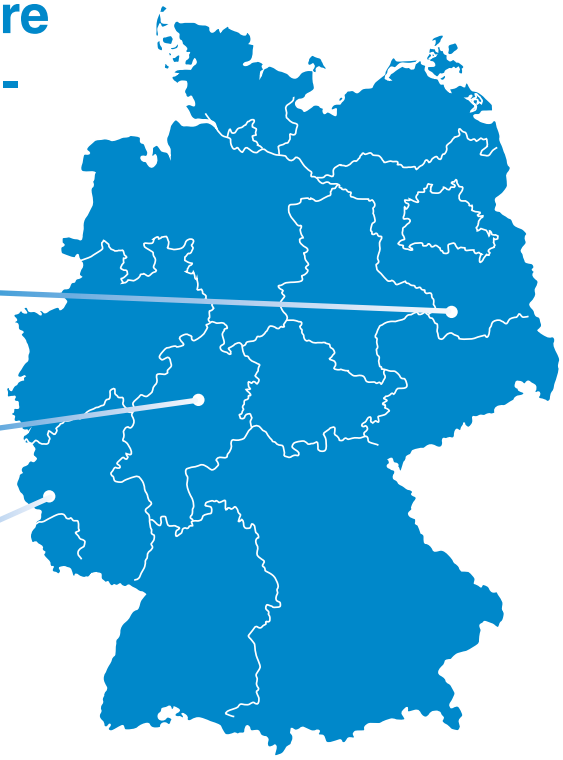

04916 Herzberg (Elster)
An den Steinenden 10

36358 Herbstein (Hessen)
Industriestraße 9 – 11

54343 Föhren (bei Trier)
Europa-Allee 2

Mit uns erreichen Sie Menschen.

WITTICH MEDIEN
Druckhaus WITTICH KG
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.

Hilfe in **schweren** Stunden

trauer-regional.de by LINUS WITTICH

Mut zum ungewöhnlichen Gedenken

Anzeige

Ungeachtet aller Individualisierungstendenzen in der Gesellschaft ist die Bestattungskultur in Deutschland noch immer recht stark reglementiert. Für welche Bestattungsform aber würden sich die Menschen entscheiden, wenn sie diese frei von gesetzlichen Vorschriften aussuchen könnten?

Das Ergebnis einer auf Statista veröffentlichten Umfrage: Nur 14 Prozent würden noch das klassische Erdgrab auf dem Friedhof wählen, elf Prozent das klassische Urnengrab. Im Gegenzug würden ebenfalls bereits 14 Prozent ihre Asche am liebsten in der freien Natur verstreuen lassen, neun Prozent wünschen sich die Aufbewahrung der Asche zu Hause oder im Garten. Aber auch ungewöhnliche Ideen finden immer mehr Anklang: Aus der Kremationsasche lässt sich beispielsweise ein Erinnerungsdiamant pressen. Die Idee dazu wurde vor etwa 18 Jahren in der Schweiz geboren. Das Schmuckstück besitzt dieselben chemischen, physikalischen und optischen Eigenschaften wie ein natürlicher Diamant. In einem von renommierten Soziologen und Theologen herausgegebenen Buch berichten Hinterbliebene, die sich für diese Form des Totengedenkens entschieden haben, in Interviews offen über den Umgang mit dem Erinnerungsdiamanten. Das Buch „Der Glanz des Lebens - Aschediamant und Erinnerungskörper“ (Vandenhoeck & Ruprecht Verlage) ist 2019 erschienen. *djd 68467n/www.algordanza.com*

Friedhöfe gut fürs Stadtklima

Anzeige

Friedhöfe sind mehr als Orte der Trauer und der Hoffnung. Viele Friedhöfe übernehmen insbesondere in Städten durch ihre naturnahe Gestaltung etwa die Funktion eines Naherholungsgebiets. Doch die Flora und Fauna auf Friedhöfen erfüllt noch weitere wichtige Aufgaben: Feinstaub wird aus der Luft gefiltert und das Stadtklima nachhaltig verbessert.

GdF

Bestattungsinstitut
ALFRED OBST
Inhaber: Klaus Obst gegr. 1924
Erster Fachgeprüfter Bestatter Sachsen-Anhalt
BESTATTER VOM HANDWERK GEPRÜFT
- Fachliche Beratung auf Wunsch auch im Trauerhaus
- Erledigung der Formalitäten

TAG - NACHTDIENST
auch an Sonn- und Feiertagen
06231 Bad Dürrenberg
Balditzer Str. 1
Telefax (0 34 62) 8 24 62
☎ (0 34 62) 8 04 43

STEINMETZ KÜHN
Meisterbetrieb
persönliche Beratung & handwerkliche Qualität
Leipziger Str. 65a
06231 Bad Dürrenberg
Telefon 0 34 62 - 831 28
kontakt@steinmetzkuehn.de
www.steinmetzkuehn.de

ANTEA BESTATTUNGEN
„Ein offenes Ohr, eine helfende Hand, ein Zeichen des Vertrauens.“
Anja Heutschel - Weißenfels
Annett Wirth - Hohenmölsen
Wir sind gern für Sie da.
Weißenfels: Kleine Kalandstraße 12 · Tel. 03443 / 30 20 52
Hohenmölsen: Friedensstraße 9 · Tel. 034441 / 41 009
www.antea-bestattungen-zeitz.de

Jetzt neu:
Das Trauerportal
von LINUS WITTICH

Schalten oder finden Sie tagesaktuell Traueranzeigen, Nachrufe und Danksagungen oder entzünden Sie eine Kerze unter **trauer-regional.de**

trauer-regional.de by LINUS WITTICH

Anzeigen online selbst gestalten & schalten.

So schnell & einfach wie noch nie!

Einfach QR-Code scannen oder **anzeigen.wittich.de** aufrufen und schon kann es losgehen!

Jetzt auch über Tablet & Smartphone möglich!

Mit unserem Online-Tool in nur wenigen Schritten zu Ihrer Anzeigenschaltung!

- private & gewerbliche Anzeigen
- zahlreiche Motivvorlagen & Gestaltungsmöglichkeiten
- eigene Bilder & Motive hochladen und anpassen
- einfache und übersichtliche Handhabung
- ganz flexibel von zuhause aus und mobil von unterwegs
- Anzeigen archivieren und jederzeit darauf zugreifen
- Zahlung bequem per PayPal, Kreditkarte oder SEPA-Lastschrift

Registrieren Sie sich jetzt online unter anzeigen.wittich.de

Einfach die Eckdaten eingeben und schon können Sie aus unseren Musterkatalogen eine Vielzahl an Motiven auswählen, modifizieren oder selbst kreativ werden!

Mit uns erreichen Sie Menschen.

WITTICH MEDIEN

LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

online als ePaper lesen!

PC. Handy. Tablet.

Online lesen mit klaren Vorteilen:
- Artikelansicht
- Archiv über mehrere Ausgaben
- Link zur **meinOrt Web-App** mit zusätzlichen Bereichen und Funktionen sowie Online-Anzeigen

Lesen Sie gleich los: **epaper.wittich.de/2795**

LINUS WITTICH: Anzeigen | Beilagen | print & online

WITTICH MEDIEN

LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

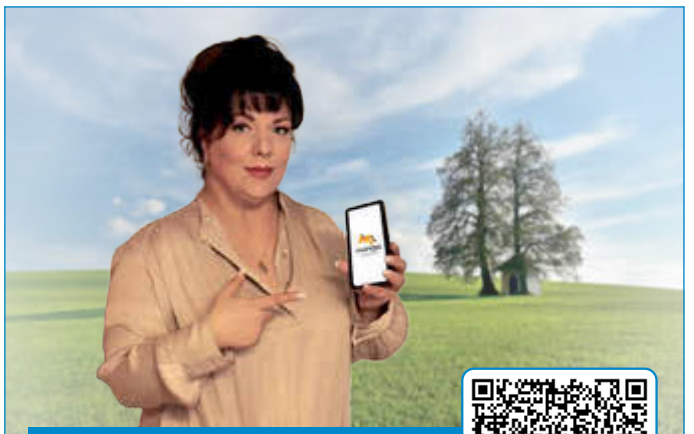

Ich bin für Sie da ...

Teresa Bunzel

Ihre Medienberatung vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

0171 2908634

teresa.bunzel@wittich.de

www.wittich.de

Ihre Werbung: Anzeigen | Beilagen | print & online

Alltagshilfe und Betreuung

Herzliche Helfer

Lützen und Umgebung

Unsere Leistungen im Überblick

- **Unterstützung im Haushalt, wie regelmäßige Reinigung der Wohnräume oder Hausordnung**
- Wir kümmern uns um Einkäufe, Postwege, Apothekengänge und andere Besorgungen
- **Gemeinsame Spaziergänge und Aktivitäten zur Freizeitgestaltung**
- Begleitung zu Arztbesuchen und anderen Terminen
- Pflege von Pflanzen und Blumen
- **Antragshilfe für Krankenkassenleistungen**
- Unterstützung bei Ihrer Wäsche und beim Bügeln

Wenige Plätze verfügbar – jetzt anrufen!

03443 294 98 56

www.herzliche-helfer.de

Ihr Projekt.
Unsere Experten.
Gemeinsam besser bauen –

www.meinhandwerker-regional.de

UMZÜGE • preiswert • fachgerecht
Spedition Kämpf, WSF, Zum Bahnhof 2, ☎ 20 39 10

Stiehler FTS GmbH
- Fenster & Türen
- Rollläden · Sonnenschutz
- Sicherheitstechnik

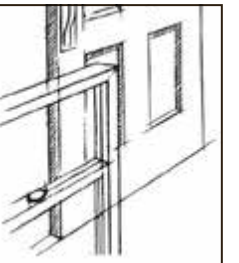

Inh. Olaf Stiehler
Beethovenstr. 1
06686 Lützen

Tel.: 03 44 44 - 90 02 92
Fax: 03 44 44 - 90 02 93
E-mail: info@stiehler-fts.de

GARTEN --- --- TECHNIK

LSA Service & Anlagen

Verkauf • Beratung • Service • Vermietung

Inspektion Motorgartengeräte
Gegen Vorlage dieser Anzeige erhalten Sie einen **Preisnachlass in Höhe von 10,00 Euro** auf die Inspektion eines Motorgartengerätes bis zum 15.03.2026.

Gutenbergstr. 3, 06686 Lützen
Tel. 034444-3140
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.00 - 16.30 Uhr

MACHEN SIE ES WIE LISA:
Testen Sie modernste Hörsysteme und steigern Sie Ihre Lebensqualität!
JETZT TESTEN UND UNVERBINDLICH PROBETRAGEN
GUTSCHEIN

ZENTRALE **WURZEN**: JACOBSGASSE 17 • TEL.: 03425/852286
FILIALE **WURZEN**: BADERGRABEN 12 • TEL.: 03425/8530414
FILIALE **NAUNHOF**: MARKT 5 • TEL.: 034293/558757
FILIALE **GROITZSCH**: BREITSTR./ECKE SCHULGASSE • TEL.: 034296/744640

HELFER HÖRSYSTEME
WWW.HELFER-HOERSYSTEME.DE